



## **Basisprospekt**

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

### **Inhaber-Teilschuldverschreibungen**

**vom 22. Mai 2012**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</b> .....	<b>4</b>
1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin .....	4
a) Geschichte und Entwicklung des Unternehmens .....	4
b) Überblick über die Geschäftstätigkeit .....	5
c) Organisationsstruktur .....	5
2. Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane .....	5
3. Zusammenfassung der Finanzinformationen .....	6
a) Jahresbilanz der Hamburger Sparkasse AG .....	6
b) Gewinn- und Verlustrechnung der Hamburger Sparkasse AG .....	9
c) Prüfung der Finanzinformationen .....	11
d) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren .....	11
e) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handels- position der Emittentin .....	12
f) Wesentliche Verträge .....	12
4. Zusammenfassung der Risikofaktoren .....	12
a) Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren .....	12
b) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren .....	13
5. Zusammenfassung der Wertpapierbeschreibung .....	16
6. Einzelheiten zum Wertpapierangebot .....	17
<b>II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN</b> .....	<b>19</b>
1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin .....	20
a) Bonitätsrisiko .....	20
b) Gesellschaftsstrukturrisiko .....	20
2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin .....	20
a) Räumliche Konzentration .....	20
b) Marktrisiko .....	21
c) Kreditrisiko .....	21
d) Operationelle Risiken .....	22
e) Liquiditätsrisiko .....	22
<b>III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN</b> .....	<b>23</b>
1. Preisänderungsrisiko .....	23
2. Zinsrisiko .....	24
3. Zinsänderungsrisiko .....	24
4. Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung .....	25
5. Basiswertspezifische Risikofaktoren .....	26
a) Aktien und aktienvertretende Wertpapiere .....	27
b) Indizes .....	28
c) Zinssätze .....	28
d) Anleihen .....	28
e) Körbe .....	29
6. Währungsrisiko .....	30
7. Fehlende Besicherung .....	30
8. Nachrangigkeit .....	31
9. Laufzeit .....	31
10. Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen .....	32
11. Handel in den Schuldverschreibungen .....	32

12. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte .....	33
13. Inanspruchnahme von Kredit .....	33
14. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin .....	33
15. Einfluss wertmindernder Nebenkosten.....	34
16. Steuerliche Behandlung .....	34
17. Weitere Risikofaktoren .....	35
<b>IV. WERTPAPIERBESCHREIBUNG .....</b>	<b>36</b>
1. Inhaber-Schuldverschreibungen und ihre Funktionsweise.....	36
2. Verzinsung der Schuldverschreibungen.....	37
a) Feste Zinssätze .....	37
b) Variable Zinssätze .....	38
c) Mehrere Zinskomponenten.....	38
3. Performanceabhängige Abwicklung.....	38
4. Basiswerte .....	40
5. Handel in den Schuldverschreibungen.....	41
<b>V. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT .....</b>	<b>42</b>
1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt .....	42
2. Bereithaltung des Prospekts .....	42
<b>VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN .....</b>	<b>43</b>
<b>VII. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....</b>	<b>44</b>
1. Allgemeine Angaben zu den Inhaber-Schuldverschreibungen.....	44
a) Einzelheiten zu den angebotenen Wertpapieren .....	44
b) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	49
c) Beratung .....	50
d) Besteuerung und Abgaben.....	50
e) Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen.....	52
2. Zinszahlungszenarien/Beispielrechnungen .....	53
3. Schuldverschreibungsbedingungen .....	54
 Unterschriftenseite .....	 85

**Liste der in Form eines Verweises aufgenommenen Angaben:**

<b>Angabe</b>	<b>Dokument</b>	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Seite im Prospekt</b>
Angaben über die Emittentin	Registrierungsformular der Hamburger Sparkasse AG vom 22. Mai 2012	Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Hamburger Sparkasse AG, Adolphsplatz/ Großer Burstah, 20457 Hamburg sowie im Internet auf <a href="http://www.haspa.de">http://www.haspa.de</a>	43

## **I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS**

*Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden und ist in Verbindung mit den ausführlicheren Angaben über die Emittentin und die Wertpapiere, die im Rahmen des öffentlichen Angebotes verkauft werden, zu lesen. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars, eventueller Nachträge nach § 16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) und der Endgültigen Angebotsbedingungen stützen.*

*Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Wertpapierprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Jeder Anleger sollte beachten, dass die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer ggf. angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden kann, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.*

### **1. Geschäftstätigkeit und Organisation der Emittentin**

#### **a) Geschichte und Entwicklung des Unternehmens**

Die Hamburger Sparkasse AG (nachfolgend „**Haspa**“ oder „**Emittentin**“ genannt) ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hamburg und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 80 691 eingetragen. Sie wurde unter der Firma Zweite Hammonia Verwaltungs-Aktiengesellschaft durch Errichtung der Satzung am 15. Juni 2001 und Eintragung in das Handelsregister am 11. Juli 2001 gegründet.

Die Emittentin hat nach Maßgabe des Ausgliederungsvertrags vom 17. April 2003 sowie der Zustimmungsbeschlüsse ihrer Hauptversammlung vom 12. Mai 2003 und des Kuratoriums sowie des Verwaltungsrates des übertragenden Rechtsträgers vom 16. April 2003 Teile des Vermögens der Hamburger Sparkasse mit Sitz in Hamburg (AG Hamburg HRA 43 831) als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung übernommen. Die Ausgliederung ist mit der Eintragung auf dem Registerblatt des übertragenden Rechtsträgers am 16. Juni 2003 wirksam geworden. Handelsrechtlich ist die Ausgliederung zum 01. Januar 2003 wirksam geworden. Die Haspa führt das Bankgeschäft der bisherigen Hamburger Sparkasse unverändert fort, während die juristische Person alten hamburgischen Rechts mit Wirksamwerden der Ausgliederung, nunmehr firmierend als „**HASPA Finanzholding**“, als geschäftsführende Holding an der Spitze der Haspa-Gruppe steht.

## b) Überblick über die Geschäftstätigkeit

Satzungsmäßiger Gegenstand der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art gemäß § 1 Absatz (1) des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) sowie das Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 1 Absatz (1a) Satz 2 KWG und sonstigen Dienstleistungen mit Ausnahme des Investmentgeschäfts.

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Haspa liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg. Im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben erbringt die Haspa geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen vornehmlich im Privatkundenbankgeschäft nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes.

## c) Organisationsstruktur

Die Hamburger Sparkasse AG ist ein 100%iges Tochterunternehmen der HASPA Finanzholding, eine juristische Person alten hamburgischen Rechts. Damit ist die Emittentin eine der wenigen freien Sparkassen in Deutschland. Sie gehört sowohl dem Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband (**HSGV**), Hamburg, als auch dem Verband der Deutschen Freien Öffentlichen Sparkassen e.V., Bremen, an. Über den HSGV ist sie dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. (**DSGV**), Berlin und Bonn, angeschlossen.

## **2. Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane**

Das höchste Organ der Haspa ist die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung beschließt unter anderem über Satzungsänderungen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Haspa. Die Haspa wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind über die Geschäftsadresse der Haspa, Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg, zu erreichen.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands, bestellt die Vorstandsmitglieder, stimmt in den von Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen der Gewährung von Krediten zu und wirkt bei allen wichtigen Geschäftsentscheidungen mit. Die Aufsichtsratsmitglieder sind ebenfalls über die Geschäftsadresse der Haspa (s.o.) zu erreichen.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Dr. Harald Vogelsang (Sprecher des Vorstands),
- Reinhard Klein (Stellvertretender Sprecher des Vorstands),
- Dr. Wolfgang Botschatzke und
- Frank Brockmann.

### **3. Zusammenfassung der Finanzinformationen**

#### **a) Jahresbilanz der Hamburger Sparkasse AG**

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Positionen der Bilanz zum 31. Dezember des Geschäftsjahres 2011 in vergleichender Darstellung gegenüber den Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2010. Es handelt sich dabei um nach HGB (Handelsgesetzbuch) geprüfte Finanzinformationen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die hier und im Folgenden verwendete Formulierung „T€“ steht für Tausend Euro.

# Jahresbilanz

der Hamburger Sparkasse AG zum 31. Dezember 2011

Aktiva in T€	2011	2010
<b>1. Barreserve</b>		
a) Kassenbestand	208.097	200.499
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	232.339	192.383
	<b>440.436</b>	<b>392.882</b>
<b>2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind</b>		
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen	—	—
b) Wechsel	—	—
	—	—
<b>3. Forderungen an Kreditinstitute</b>		
a) täglich fällig	995.661	563.310
b) andere Forderungen	909.337	1.565.958
	<b>1.904.998</b>	<b>2.129.268</b>
<b>4. Forderungen an Kunden</b>	<b>27.730.878</b>	<b>26.165.524</b>
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	11.437.353	(10.375.163)
Kommunalkredite	195.252	(204.532)
<b>5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere</b>		
a) Geldmarktpapiere		
aa) von öffentlichen Emittenten	—	—
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	—	(—)
ab) von anderen Emittenten	—	—
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	—	(—)
	—	—
b) Anleihen und Schuldverschreibungen		
ba) von öffentlichen Emittenten	1.243.581	1.881.562
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.243.581	(1.881.562)
bb) von anderen Emittenten	1.206.513	1.786.063
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.206.513	(1.786.063)
	2.450.095	3.667.625
c) eigene Schuldverschreibungen		
Nennbetrag	—	(—)
	2.450.095	3.667.625
<b>6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere</b>	<b>5.639.308</b>	<b>5.392.975</b>
<b>6a. Handelsbestand</b>	<b>218.742</b>	<b>272.689</b>
<b>7. Beteiligungen</b>	<b>56.808</b>	<b>38.698</b>
darunter: an Kreditinstituten	3.047	(3.047)
an Finanzdienstleistungsinstituten	—	(—)
<b>8. Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	<b>14.228</b>	<b>14.510</b>
darunter: an Kreditinstituten	—	(—)
an Finanzdienstleistungsinstituten	—	(—)
<b>9. Treuhandvermögen</b>	<b>314</b>	<b>488</b>
darunter: Treuhandkredite	314	(488)
<b>10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch</b>	—	—
<b>11. Immaterielle Anlagewerte</b>		
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	—	—
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	63.114	8.151
c) Geschäfts- oder Firmenwert	—	—
d) geleistete Anzahlungen	2.493	45.535
	<b>65.607</b>	<b>53.686</b>
<b>12. Sachanlagen</b>	<b>34.681</b>	<b>39.544</b>
<b>13. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital</b>	—	—
darunter: eingefordert	—	(—)
<b>14. Sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>13.668</b>	<b>60.362</b>
<b>15. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>5.530</b>	<b>5.047</b>
<b>16. Aktive latente Steuern</b>	—	—
<b>17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung</b>	—	—
<b>18. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	—	—
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>38.575.293</b>	<b>38.233.298</b>

<b>Passiva in T€</b>	<b>2011</b>	<b>2010</b>
<b>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</b>		
a) täglich fällig	272.998	301.492
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	4.676.989	4.390.641
	<b>4.949.987</b>	<b>4.692.133</b>
<b>2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</b>		
a) Spareinlagen		
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	6.082.772	5.825.938
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	7.346	11.419
	<b>6.090.118</b>	<b>5.837.357</b>
b) andere Verbindlichkeiten		
ba) täglich fällig	12.964.746	12.720.456
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	8.337.816	8.564.396
	<b>21.302.562</b>	<b>21.284.852</b>
	<b>27.392.680</b>	<b>27.122.209</b>
<b>3. Verbriefte Verbindlichkeiten</b>		
a) begebene Schuldverschreibungen	3.338.813	3.486.325
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	—	—
	<b>3.338.813</b>	<b>3.486.325</b>
darunter: Geldmarktpapiere	—	(—)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	—	(—)
<b>3a. Handelsbestand</b>	<b>61.466</b>	<b>46.942</b>
<b>4. Treuhandverbindlichkeiten</b>	<b>314</b>	<b>488</b>
darunter: Treuhandkredite	314	(488)
<b>5. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>124.006</b>	<b>178.919</b>
<b>6. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>32.173</b>	<b>37.852</b>
<b>6a. Passive latente Steuern</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>7. Rückstellungen</b>		
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	492.513	466.892
b) Steuerrückstellungen	42.162	66.284
c) andere Rückstellungen	172.179	166.254
	<b>706.854</b>	<b>699.430</b>
<b>8. Nachrangige Verbindlichkeiten</b>	<b>370.000</b>	<b>370.000</b>
<b>9. Genusssrechtskapital</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	—	(—)
<b>10. Fonds für allgemeine Bankrisiken</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>
<b>11. Eigenkapital</b>		
a) gezeichnetes Kapital	1.000.000	1.000.000
b) Kapitalrücklage	380.000	380.000
c) Gewinnrücklagen		
ca) gesetzliche Rücklage	—	—
cb) Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen	—	—
cc) satzungsmäßige Rücklagen	—	—
cd) andere Gewinnrücklagen	217.000	217.000
	<b>217.000</b>	<b>217.000</b>
d) Bilanzgewinn	—	—
	<b>1.597.000</b>	<b>1.597.000</b>
<b>Summe der Passiva</b>	<b>38.575.293</b>	<b>38.233.298</b>
<b>1. Eventualverbindlichkeiten</b>		
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	—	—
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	525.303	469.904
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	—	—
	<b>525.303</b>	<b>469.904</b>
<b>2. Andere Verpflichtungen</b>		
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	—	—
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	—	—
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	2.574.921	2.354.802
	<b>2.574.921</b>	<b>2.354.802</b>



## b) Gewinn- und Verlustrechnung der Hamburger Sparkasse AG

Die folgende Tabelle zeigt die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 2011 in vergleichender Darstellung gegenüber den Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2010. Es handelt sich hierbei um nach HGB geprüfte Finanzinformationen:

# Gewinn- und Verlustrechnung

der Hamburger Sparkasse AG für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

<b>alle Betragsangaben in T€</b>	<b>2011</b>	<b>2010</b>
<b>1. Zinserträge aus</b>		
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	1.280.502	1.249.399
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	56.583	70.530
	1.337.085	1.319.929
<b>2. Zinsaufwendungen</b>	-733.673	-695.605
	<b>603.412</b>	<b>624.324</b>
<b>3. Laufende Erträge aus</b>		
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	163.199	142.148
b) Beteiligungen	1.708	967
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen	109	548
	<b>165.016</b>	<b>143.663</b>
<b>4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen</b>	<b>1.650</b>	<b>1.740</b>
darunter: aus Steuerumlagen	251	(329)
<b>5. Provisionserträge</b>	252.823	267.087
<b>6. Provisionsaufwendungen</b>	-17.885	-28.054
	<b>234.938</b>	<b>239.033</b>
<b>7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands</b>	<b>1.577</b>	<b>1.146</b>
<b>8. Sonstige betriebliche Erträge</b>	54.222	44.874
	<b>1.060.815</b>	<b>1.054.780</b>
<b>9. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen</b>		
a) Personalaufwand		
aa) Löhne und Gehälter	-276.798	-271.424
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-70.379	-68.536
	-347.177	-339.960
darunter: für Altersversorgung	-19.601	(-18.661)
b) andere Verwaltungsaufwendungen	-322.889	-309.062
	<b>-670.066</b>	<b>-649.022</b>
<b>10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen</b>	-17.294	-11.729
<b>11. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	-91.716	-86.454
<b>12. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>	-120.327	-139.250
<b>13. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft</b>	-	-
	-120.327	-139.250
<b>14. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere</b>	-1.699	-731
<b>15. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren</b>	-	-
	-1.699	-731
<b>16. Aufwendungen aus Verlustübernahme</b>	-245	-
<b>17. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit</b>	159.468	167.594
<b>18. Außerordentliche Erträge</b>	-	6.424
<b>19. Außerordentliche Aufwendungen</b>	-10.515	-11.666
<b>20. Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-10.515</b>	<b>-5.242</b>

alle Betragsangaben in T€	2011	2010
21. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-68.953	-83.352
darunter: für Steuerumlagen	-80.136	(-80.985)
22. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 11 ausgewiesen	-	-
	-68.953	-83.352
23. Erträge aus Verlustübernahme	-	-
24. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	-80.000	-79.000
25. Jahresüberschuss	-	-
26. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-	-
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen	-	-
a) aus der gesetzlichen Rücklage	-	-
b) aus der Rücklage für eigene Anteile	-	-
c) aus satzungsmäßigen Rücklagen	-	-
d) aus anderen Gewinnrücklagen	-	-
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen	-	-
a) in die gesetzliche Rücklage	-	-
b) in die Rücklage für eigene Anteile	-	-
c) in satzungsmäßige Rücklagen	-	-
d) in andere Gewinnrücklagen	-	-
29. Bilanzgewinn	-	-

### c) Prüfung der Finanzinformationen

Die Jahresabschlüsse der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg und die Lageberichte für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 sowie die Kapitalflussrechnung der Geschäftsjahre 2010 und 2011, die Bestandteil des jeweiligen Anhangs sind, wurden von der Prüfungsstelle des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbands (**HSGV**), Überseering 4, 22297 Hamburg, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Jahresabschlüsse wurden nach den Vorschriften des HGB sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) unter Beachtung der aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

### d) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden haben oder abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Haspa-Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind solche Verfahren nach Kenntnis der Emittentin anhängig, eingeleitet oder angedroht.

#### e) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2011 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

#### f) Wesentliche Verträge

Mit der HASPA Finanzholding, Hamburg, als herrschendem Unternehmen ist am 03. November 2009 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (Ergebnisübernahmevertrag) nach § 291 Absatz (1) AktG geschlossen worden, der am 13. November 2009 ins Handelsregister eingetragen wurde.

### **4. Zusammenfassung der Risikofaktoren**

#### a) Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern.

Bei der Emittentin handelt es sich trotz der Bezeichnung „Sparkasse“ nicht um ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, sondern um eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft, so dass die öffentlich-rechtlichen Rechtsinstitute der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung keine Anwendung auf die Emittentin finden.

Änderungen der wirtschaftlichen Gesamtsituation können sich negativ auf die Metropolregion Hamburg, in der die Haspa ihre Aktivitäten räumlich konzentriert, und somit auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.

Die Tätigkeit der Emittentin kann durch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst werden. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen (sog. Marktrisiko).

Die Haspa ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Haspa nicht nachkommen können oder dass eine Sicherheit zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht.

Wenn sich Kurse von Handels- und Anlagepositionen in Schuldtiteln in eine von der Haspa nicht vorhergesehene Richtung bewegen, kann sie ferner Verluste erleiden.

Weitere Risikofaktoren umfassen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, menschlichen Versagens oder infolge externer Ereignisse eintreten (sog. operationelle Risiken) und das Risiko, fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen zu können (sog. Liquiditätsrisiko).

#### b) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

Bei einer Anlage in Inhaber-Teilschuldverschreibungen (im Folgenden auch die „**Inhaber-Schuldverschreibungen**“ oder die „**Schuldverschreibungen**“) ist zu beachten, dass ihr wirtschaftlicher Wert während der Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe der gewährten Zinszahlung(en) gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin (Insolvenzrisiko) und das allgemeine Zinsniveau. **Jeder Anleger sollte beachten, dass selbst die unter diesem Basisprospekt zu begebenden kapitalgeschützten Schuldverschreibungen aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter dem Nennwert der Schuldverschreibungen liegt.**

Anleger sollten beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise der für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinsen der jeweils von der Emittentin zu zahlende Zinskupon auf einen Höchstbetrag gedeckelt sein kann oder auch einen Wert von 0 („Null“) annehmen kann und der Anleger somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhält.

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.

Allgemein ist das Risiko einer Anlage in unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen, die an einen Basiswert gebunden sind, mit dem Risiko einer Direktanlage in dem Basiswert zumindest vergleichbar. Unter Umständen kann in den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen sein, dass bei der Abwicklung der Schuldverschreibungen die Höhe des Auszahlungsbetrags durch einen unbedingten oder bedingt ausgestalteten Höchstbetrag (**Cap**) begrenzt ist. Erfolgt nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen eine **physische Lieferung** von Wertpapieren durch die Emittentin (Aktien, aktienvertretende Wertpapiere oder Anleihen), ist zu berücksichtigen, dass sich der Wert der zu liefernden Wertpapiere bis zur Einbuchung in das Depot des Anlegers noch negativ entwickeln kann. Bei Einbeziehung eines Partizipationsfaktors wirken sich ab dessen Einsetzen Kursveränderungen in dem oder den maßgeblichen Basiswerten nicht mehr proportional auf den Wert der Schuldverschreibung aus, sondern können - je nach Ausgestaltung - zu überproportionalen Verlusten führen.

Mit einer Investition in Schuldverschreibungen ist mithin, abhängig vom gezahlten Kaufpreis, die Möglichkeit eines unerwarteten und weit reichenden **Wertverlusts, bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals** verbunden.

Beziehen sich die Anleihen auf **Aktien**, die nicht unter deutschem Recht, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen ausschließlich oder teilweise nach dem Recht dieses Staates.

Handelt es sich bei einem Basiswert um **aktienvertretende Wertpapiere** (meist in Form von American Depositary Receipts (ADRs) oder Global Depositary Receipts (GDRs)), können die Schuldverschreibungen weitergehende Risiken aufweisen:

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen der aktienvertretenden Wertpapiere die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. In einer solchen Konstellation besteht für den Schuldverschreibungsgläubiger das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Abwicklung aus diesen Schuldverschreibungen am Laufzeitende oder bei einer vorzeitigen ordentlichen oder eventuellen außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin 0 (Null) entspricht und die Schuldverschreibungen nicht mit einem (teilweisen) Kapitalschutz ausgestattet sind.

Der Kurs eines **Index** oder **Korbes**, auf den die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen bezogen sein können, hängt seinerseits von der Wertentwicklung der einzelnen Index- oder Korbbestandteile ab, aus denen sich der Index oder Korb zusammensetzt. Daher ist die **Korrelation**, d.h. die Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Index- bzw. Korbbestandteile voneinander, für die Wertentwicklung des oder der Basiswerte von Bedeutung. Außerdem können die Einzelpositionen in dem Index oder Korb mit besonderen Risiken behaftet sein. Die jeweiligen Bestandteile können gleich **gewichtet** sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren bzw. Anteile im Korb haben.

Bei Körben können überdies einzelne Basiswerte, die sich sehr gut oder sehr schlecht entwickelt haben (**Best-of-** oder **Worst-of-Strukturen**) für die Abwicklung bzw. die Höhe der Zinsen maßgeblich sein.

**Zinssätze** als Basiswert stehen in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, die unter anderem durch Spekulation, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden.

Beziehen sich die Schuldverschreibungen auf **Anleihen** als Basiswert, besteht das Risiko einer vorzeitigen Fälligkeit der Schuldverschreibungen infolge vorzeitigen Fälligwerdens der zugrundeliegenden Anleihen. Außerdem gilt, dass sich bei auf Anleihen bezogenen Schuldverschreibungen sämtliche Risiken, die der zugrundeliegenden Anleihe innewohnen, auch auf die darauf bezogene Schuldverschreibung auswirken können.

Sofern der oder die Basiswerte, auf die die Schuldverschreibungen bezogen sind, nicht in Euro, sondern in einer anderen **Währung** denominated sind, ist ein Anleger - sofern es sich nicht um währungsgesicherte sogenannte Quanto-Produkte handelt, dem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung ausgesetzt.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger **keine** dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) **Sicherheiten** bestellt.

Im Fall von **nachrangigen** Schuldverschreibungen werden im Falle der Insolvenz oder einer Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient werden, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind.

Jeder Anleger unterliegt bei einer Investition in Schuldverschreibungen außerdem dem Risiko einer **vorzeitigen Laufzeitbeendigung** durch ordentliche oder eventuell durch außerordentliche Kündigung sowie ggf. bei Eintritt eines bestimmten Umstandes durch Vorzeitige Tilgung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Zinsansprüche bestehen dann nur bis zum vorzeitigen Laufzeitende und jede weitere Wertentwicklung der Basiswerte bleibt für die Abwicklung der Schuldverschreibungen außer Betracht.

Eine Kündigung, Ausübung oder Einlösung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger während der Laufzeit ist ausgeschlossen.

Durch **Mehrheitsentscheidung der Schuldverschreibungsgläubiger** können die Schuldverschreibungsbedingungen nach Maßgabe des Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) nachträglich geändert werden, ohne dass die Zustimmung aller Schuldverschreibungsgläubiger vorliegen muss.

In Bezug auf den Handel mit den Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines geringen oder nicht ausreichenden **Sekundärmarkts**, so dass der Anleger nicht darauf vertrauen

sollte, seine Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder zu einem bestimmten Preis wieder verkaufen zu können.

Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit Geschäfte abschließen kann, durch die er seine anfänglichen **Risiken ausschließen oder einschränken** kann; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Wenn ein Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit **Kredit** finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Ein Anleger sollte daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Gewinnen der Schuldverschreibungen verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

**Kursänderungen** des Basiswertes und damit Wertveränderungen der Schuldverschreibungen können auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder darauf bezogenen Finanzinstrumenten, mit dem Emittenten oder der Festlegungsstelle des Basiswertes, seinen oder ihren verbundenen Unternehmen oder möglichen Garanten dieses Emittenten oder dieser Festlegungsstelle sowie sonstigen Personen getätigt werden, die diesen Personen gegenüber verpflichtet sind.

Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen können Provisionen und andere Transaktionskosten anfallen. Diese führen, wie auch alle anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu **Kostenbelastungen**. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten bei seinem depotführenden Kreditinstitut informieren.

Schließlich kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich die **steuerliche** Behandlung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit verändert.

## **5. Zusammenfassung der Wertpapierbeschreibung**

Inhaber-Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbrieft, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag oder die Lieferung eines Basiswertes, sowie, sofern dies in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen ist, an den Zinszahltagen einen bestimmten Zinskupon zu erhalten. Verzinsten Schuldverschreibungen



können mit einer festen oder einer variablen, von der Wertentwicklung eines Basiswerts abhängigen, Verzinsung ausgestattet sein. Hinsichtlich der Abwicklung der Schuldverschreibungen kann in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen werden, dass diese zum Nennwert erfolgen soll oder von der Wertentwicklung eines Basiswerts abhängen soll.

Die Schuldverschreibungen können - mit Ausnahme von Nullkupon-Anleihen (*zero bonds*) – je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungsbedingungen verzinst werden, und zwar mit einem festen und/oder einem variablen Zinskupon.

Die Schuldverschreibungsbedingungen für unter diesem Basisprospekt zu begebende Schuldverschreibungen können ferner vorsehen, dass die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung (**Performance**) des oder der zugrunde liegenden Basiswerte (Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Zinssätze, Anleihen oder Körbe aus den genannten Basiswerten) abhängt. Dies kann sich neben der Höhe des Auszahlungsbetrags auch auf die Art der Tilgung auswirken, sofern die Bedingungen unter bestimmten Voraussetzungen eine Abwicklung durch physische Lieferung von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Anleihen vorsehen. Ferner kann in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen sein, dass die rückläufige Entwicklung (**negative Performance**) des oder der Basiswerte seit einem in den Bedingungen festgelegten Anfänglichen Bewertungstag, also ausgehend vom sogenannten Basispreis für die Abwicklung der Schuldverschreibung maßgeblich ist. Die Art und Weise der Berechnung der Abwicklung bei Fälligkeit kann vom Eintritt (oder Nichteintritt) bestimmter Ereignisse oder **Bedingungen**, wie dem Erreichen oder Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter Barrieren durch einen, mehrere oder sämtliche Basiswerte abhängen.

Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, in der die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen ist gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen ausgeschlossen.

## 6. Einzelheiten zum Wertpapierangebot

Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen sind den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere zu entnehmen, die spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinterlegt werden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der hierin vorgelegten Informationen überprüft.

Dieser Basisprospekt, eventuelle Nachträge, das per Verweis einbezogene Registrierungsformular und die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen werden bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus sind dieser Basisprospekt, eventuelle Nachträge, das per Verweis einbezogene Registrierungsformular und die Endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar.

## **II. MIT DER EMITTENTIN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN**

*Potenzielle Käufer von Inhaber-Schuldverschreibungen der Haspa, die Gegenstand dieses Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen sind, sollten bei der Entscheidung über eine Anlage in Inhaber-Schuldverschreibungen die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren in Betracht ziehen, welche die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anlegern (termingerecht) nachzukommen. Eine Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Wertpapierprospekts einschließlich der darin durch Verweis einbezogenen Dokumente, eventueller Nachträge nach § 16 WpPG und der Endgültigen Bedingungen des Angebots getroffen werden.*

*Die nachfolgend beschriebenen Faktoren stellen die Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des Investments in Inhaber-Schuldverschreibungen aufgrund der beschriebenen Risiken dar. Die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit dieser Verlustmöglichkeiten zu treffen. Insbesondere beinhaltet weder die Reihenfolge der nachfolgenden Risikofaktoren noch die Ausführlichkeit der jeweiligen Darstellung eine Aussage über deren Realisierungswahrscheinlichkeit und über das Ausmaß ihrer möglichen Auswirkungen. Risiken können ferner zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.*

*Außer den hier genannten Risiken können andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin beeinträchtigen.*

*Potenzielle Anleger sollten Schuldverschreibungen nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des vollständigen oder teilweisen Verlusts des eingesetzten Anlagebetrags einschließlich der aufgewandten Transaktionskosten tragen können.*

*Dieser Wertpapierprospekt und die darin allgemein beschriebenen Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Bank, einen Finanz- sowie Steuerberater. Die in diesem Basisprospekt, in den Endgültigen Angebotsbedingungen, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen zu den jeweiligen Wertpapieren getroffenen Aussagen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit dieser Wertpapiere in Hinblick auf die individuellen Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.*

*Jeder potenzielle Anleger sollte auf der Grundlage eigener unabhängiger Überprüfung und aufgrund angemessenen professionellen Rats unter Berücksichtigung der dargestellten Risiken selbst sicherstellen, dass seine Entscheidung zum Kauf von Inhaber-Schuldverschreibungen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner finanziellen Lage übereinstimmt und eine geeignete und angemessene Anlage für ihn ist.*

## 1. Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

### a) Bonitätsrisiko

Es besteht grundsätzlich und unabhängig von der jeweiligen Ausgestaltung der zu begebenden Schuldverschreibung das Risiko, dass die Hamburger Sparkasse AG ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität beschreibt die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Sie ist ausschlaggebend für die Sicherheit einer Schuldverschreibung der Emittentin. Die Schuldnerbonität ist daher ein zentrales Kriterium für die Anlageentscheidung.

Unter dem **Bonitätsrisiko** versteht man die Gefahr der Illiquidität (Zahlungsunfähigkeit) der Emittentin, d.h. eine mögliche vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen, sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

### b) Gesellschaftsstrukturrisiko

Bei der Emittentin handelt es sich trotz der Bezeichnung „Sparkasse“ nicht um ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut, sondern um eine privatrechtliche Kapitalgesellschaft, so dass die öffentlich-rechtlichen Rechtsinstitute der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung keine Anwendung auf die Emittentin finden.

## 2. Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

### a) Räumliche Konzentration

Die Emittentin bietet eine umfassende Betreuung der Privat-, Individual- und mittelständischen Firmenkunden in der Metropolregion Hamburg an. Ihr Schwerpunkt liegt dabei auf dem Retailgeschäft, also dem standardisierten Privatkundengeschäft. Aufgrund der räum-

lichen Konzentration ihrer Aktivitäten ist sie im besonderen Maße von der wirtschaftlichen Entwicklung des Wirtschaftsraums Hamburg abhängig. Änderungen der wirtschaftlichen Gesamtsituation (in Deutschland oder weltweit) können sich negativ auf die Metropolregion Hamburg und somit auch auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken.

#### b) Marktrisiko

Die Tätigkeit der Emittentin wird durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. **Marktrisiko**). Maßgeblich für die Entwicklung der Kapitalmärkte sind neben Marktpreis- und Zinsänderungen auch Veränderungen in der Wechselbeziehung zwischen diesen Elementen und ihrer Volatilität.

Beim Eingehen von Handels- und Anlagepositionen in Schuldtiteln werden Annahmen und Vorhersagen zu künftigen Entwicklungen in den Finanzmärkten getroffen, da die Erträge und Gewinne aus solchen Positionen und Transaktionen von Marktkursen und Kursbewegungen abhängen. Wenn sich Kurse in eine von der Haspa nicht vorhergesehene Richtung bewegen, kann sie erhebliche Verluste erleiden, welche eine wesentliche, nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage haben können.

#### c) Kreditrisiko

Die Haspa ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer - private Kunden, Firmen-, Unternehmens- und Immobilienkunden - und andere Vertragspartner, wie etwa Parteien, mit denen sie derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere (Hedge-Geschäfte) abschließt, ihren (finanziellen) Verpflichtungen gegenüber der Haspa nicht nachkommen. Außerdem kann die Haspa möglicherweise feststellen, dass Sicherheiten z.B. als Folge von Marktentwicklungen, die deren Wert mindern, zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreichen. Ein Ausfall eines bedeutenden Kreditnehmers oder sonstigen Vertragspartners der Haspa (Adressausfall- oder **Kreditrisiko**) könnte eine wesentliche, nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der Haspa, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben. Bei grenzüberschreitenden Geschäften entstehen in diesem Zusammenhang zusätzlich Länderrisiken (politische bzw. wirtschaftliche Risiken).

#### d) Operationelle Risiken

Die Emittentin ist darüber hinaus operationellen Risiken ausgesetzt. Dabei handelt es sich um die Gefahr von Verlusten oder Schäden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens interner Abläufe bzw. Verfahrensweisen oder Systeme, infolge menschlichen Versagens oder infolge externer Ereignisse eintreten. Hierzu zählen neben Rechtsrisiken auch Reputationsrisiken als Folge- oder Sekundärrisiken. Rechtsrisiken sind dabei Verlustrisiken aufgrund der Außerachtlassung des durch Rechtsvorschriften und Rechtsprechung vorgegebenen Rechtsrahmens infolge (ggf. auch unverschuldeter oder unvermeidbarer) Unkenntnis, nicht ausreichend sorgfältiger Rechtsanwendung oder nicht zeitgerechter Reaktion auf eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Das Reputationsrisiko als Spezialform des operationellen Risikos umschreibt die Gefahr, dass die Emittentin durch fehlerhaftes Verhalten einzelner, von Gruppen oder aufgrund besonderer anderer Umstände einen Vertrauensschwund bei Geschäftspartnern und Kunden erleidet.

#### e) Liquiditätsrisiko

Die Haspa ist als Teilnehmer am Kapitalmarkt dem Liquiditätsrisiko ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, gegenwärtigen und zukünftigen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht bzw. nicht in voller Höhe nachkommen zu können oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktpreisen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen auf die Marktpreise veräußern zu können.

### III. MIT DEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKOFAKTOREN

*Potenzielle Käufer von Inhaber-Schuldverschreibungen sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken genau prüfen, bevor sie sich für eine Anlage in Inhaber-Schuldverschreibungen entschließen.*

*Den Inhaber-Schuldverschreibungen liegen komplexe finanzmathematische Strukturen zugrunde, die möglicherweise nicht jeder Anleger in Gänze überschauen kann. Es besteht daher die Gefahr, dass das tatsächliche, mit einem Erwerb verbundene Risiko unterschätzt wird.*

*Daher sollte niemand in Inhaber-Schuldverschreibungen anlegen, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Inhaber-Schuldverschreibung zu haben und sich des Risikos eines möglichen damit einhergehenden Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer von Inhaber-Schuldverschreibungen sollte genau prüfen, ob unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in Inhaber-Schuldverschreibungen geeignet ist.*

*Potenzielle Anleger sollten vor dem Kauf einer Inhaber-Schuldverschreibung ihre Vermögensverhältnisse dahingehend überprüfen, ob sie die mit den Wertpapieren verbundenen Verlustrisiken, einschließlich des Risikos des Totalverlusts ihrer Anlage, tragen können.*

*Sofern die konkrete Ausgestaltung der zu begebenden Schuldverschreibungen dies erfordert, können in den Endgültigen Angebotsbedingungen ergänzende Hinweise zu den produktspezifischen Risiken enthalten sein.*

#### **1. Preisänderungsrisiko**

Bei einer Anlage in Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass ihr wirtschaftlicher Wert während der Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Schuldverschreibungen und der Höhe der gegebenenfalls gewährten Zinszahlung(en) gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin nebst dem damit einhergehenden Insolvenzrisiko und das allgemeine Zinsniveau. **Jeder Anleger sollte beachten, dass selbst die unter diesem Basisprospekt zu begebenden kapitalgeschützten Schuldverschreibungen aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen (Markt-)Wert aufweisen können, der unter ihrem Nennwert liegt.**

## **2. Zinsrisiko**

Jeder Anleger sollte beachten, dass bei der Einbeziehung einer variablen Zinskomponente in die Berechnungsweise des für eine Zinsperiode maßgeblichen Zinskupons der jeweils von der Emittentin zu zahlende Zinskupon auf einen Höchstbetrag gedeckelt sein kann (sog. Zinscap) oder auch einen Wert von 0 („Null“) annehmen kann und er somit für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhält. Ferner sollte ein Anleger beachten, dass bei Nullkupon-Anleihen keinerlei periodische Zinszahlungen oder sonstige regelmäßige Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen.

Mögliche Wertverluste der Schuldverschreibung können in diesem Fall nicht durch andere Erträge kompensiert werden.

Sofern Zinszahlungen von der Wertentwicklung eines Basiswerts (z.B. eines Referenzzinssatzes wie dem EURIBOR) oder eines Korbes aus mehreren Basiswerten abhängen, kann sich der Kurs des Basiswerts bzw. eines oder sämtlicher Korbbestandteile(s) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen in eine für den Anleger nachteilige Richtung verändern. Dies kann die Höhe des Zinssatzes und somit den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

## **3. Zinsänderungsrisiko**

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, die einen festen oder einen variablen Zinssatz haben, birgt das Risiko, dass spätere Änderungen des Marktzinses den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können.

Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.

Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Insbesondere die Erwerber von festverzinslichen Wertpapieren sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Nullkupon-Anleihen reagieren stärker auf Marktzinsänderungen als Kuponanleihen.

Das Marktzinsniveau wird weitgehend durch die staatliche Haushaltspolitik und volkswirtschaftliche Faktoren, die Eingriffe der Notenbank, die Entwicklung der Konjunktur, die Inflation sowie das ausländische Zinsniveau und die Wechselkursenerwartungen beeinflusst. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.



#### 4. Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung

Bei Schuldverschreibungen mit einem **Höchstbetrag (Cap)** ist auf der einen Seite die mögliche Rendite für den Anleger durch den Höchstbetrag nach oben hin begrenzt. Auf der anderen Seite hat er unter Umständen dennoch das volle Verlustrisiko im Falle einer gegenläufigen Wertentwicklung des Basiswerts zu tragen.

Kommt es bei der Abwicklung zu einer **physischen Lieferung** von Wertpapieren durch die Emittentin (Aktien, aktienvertretende Wertpapiere oder Anleihen, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmt), ist zu berücksichtigen, dass die gelieferten Wertpapiere frühestens nach Einbuchung in das Depot des Anlegers verkauft werden können. Bis zur Übertragung der Wertpapiere in das Depot des Anlegers bestehen keinerlei Ansprüche aus diesen Wertpapieren. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass sich der Wert der zu liefernden Wertpapiere bis zur Einbuchung in das Depot des Anlegers noch negativ entwickeln kann. Der effektive Gewinn oder Verlust des Anlegers steht daher erst fest, wenn die Wertpapiere auf dem Depotbankkonto verbucht worden sind.

Nach genauer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen kann die Emittentin berechtigt sein, andere Wertpapiere zu liefern als denjenigen Basiswert, dessen Kurs bzw. dessen Wertentwicklung (Performance) die Höhe der Abwicklungsleistung bestimmt.

Ferner können auch die zu liefernden Wertpapiere ihrerseits und deren jeweilige Emittenten Risiken unterliegen, die über die hier beschriebenen Risiken der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen hinausgehen können.

Insgesamt ist daher mit einer Investition in Schuldverschreibungen die **Möglichkeit eines unerwarteten und weit reichenden Wertverlusts** verbunden. Dabei hängt ein möglicher Verlust stets vom bezahlten Kaufpreis ab. Liegt der Gesamtwert der von der Emittentin erbrachten Abwicklungsleistung(en) bei Fälligkeit (Barausgleich bei Abwicklungsart Zahlung und/oder physische Lieferung bei Abwicklungsart physischer Lieferung) unter dem Kaufpreis zuzüglich Transaktions- und sonstiger Nebenkosten, so erleidet der Anleger einen Verlust.

Sofern der zugrundeliegende Basiswert einen Kurs von annähernd 0 („Null“) aufweist und die Schuldverschreibungsbedingungen keinen unbedingten Mindestbetrag vorsehen oder bei Eintritt bestimmter anderer Umstände, kann der Anleger sogar einen **Totalverlust des eingesetzten Kapitals** einschließlich der Transaktionskosten erleiden. Bei sog. Reverse-Strukturen, die auf die negative Performance des jeweiligen Basiswerts oder der Basiswerte abstellen, ist dies vorbehaltlich sonstiger Ausstattungsmerkmale der Fall, wenn der Kurs des oder der maßgeblichen Basiswerte(s) 200% seines oder ihres Basispreises beträgt oder übersteigt.

Sind die Schuldverschreibungen mit einem Hebel in Form eines so genannten **Partizipationsfaktors** ausgestattet, unterliegt der Anleger einem besonders hohen Risiko, da Kursveränderungen im jeweiligen Basiswert zu einer „gehebelten“ Veränderung im Wert

der Schuldverschreibungen führen. Dieser Hebeleffekt kann sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken, wenn aus Sicht des Anlegers negative Kursveränderungen eintreten, die gehbelt werden.

So kann etwa ein Partizipationsfaktor, der kleiner als 1 bzw. 100% ist, dazu führen, dass der Anleger nur anteilig an einem Kursanstieg des oder der Basiswerte(s) über einen bestimmten Wert - wie etwa dem Basispreis - hinaus partizipiert. Aus diesem Grund wäre die Rendite ab Erreichen dieses Werts niedriger als bei einer Direktinvestition in den oder die Basiswert(e).

Bei Reverse-Strukturen kann die Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors größer 1 bzw. 100% dazu führen, dass der Anleger überproportional an einem Kursanstieg des oder der Basiswerte(s) über einen bestimmten Wert hinaus beteiligt wird, und die Reverse-Schuldverschreibung daher überproportional an Wert verliert.

Der Eintritt oder das Vorliegen einer **Marktstörung** in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte, wie in den Schuldverschreibungsbedingungen definiert, kann den Wert der Schuldverschreibung beeinträchtigen und ihre Abwicklung verzögern. Im Fall von **Anpassungsmaßnahmen** bezüglich eines oder mehrerer Basiswerte nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrundeliegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme schlechter gestellt wird als er vor der Anpassungsmaßnahme stand.

## 5. Basiswertspezifische Risikofaktoren

Sofern die Abwicklung und/oder Zinszahlungen aus den Schuldverschreibungen an die Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte(s) gebunden ist, kann dieser bzw. können diese ihrerseits mit Risiken verbunden sein, die sich auf den Kurs und die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen auswirken können. Jeder Faktor, der den Kursverlauf des oder der Basiswerte(s) beeinflusst, hat daher auch Einfluss auf die Werthaltigkeit der auf diesen bzw. diese Basiswert(e) bezogenen Schuldverschreibungen. Dies gilt insbesondere für die Volatilität, also die erwartete oder die realisierte Häufigkeit und Intensität von Kurschwankungen in einem Basiswert (**Volatilitätsrisiko**).

Die Schuldverschreibungen stellen ausschließlich Verpflichtungen der Emittentin dar. Im Verlustfall hat der Schuldverschreibungsgläubiger keinen Rückgriffsanspruch gegen den jeweiligen Emittenten, Sponsor, die Festlegungsstelle oder das Management eines Basiswerts, oder, sofern es sich bei dem Basiswert um Anleihen handelt, den jeweiligen Emittenten eines ggf. diesem Basiswert (Anleihe) seinerseits zugrundeliegenden Basiswerts. In diesem Fall könnte ein Schuldverschreibungsgläubiger außerdem dem Emittentenausfallrisiko auf zwei Ebenen ausgesetzt sein. Bei Vermögensverfall eines Emittenten können daher Verluste entstehen.

## a) Aktien und aktienvertretende Wertpapiere

Bei Schuldverschreibungen bezogen auf **Aktien** erhält der Anleger im Gegensatz zu einer Direktinvestition weder die auf die jeweilige Aktie ausgeschütteten Dividenden noch andere Ausschüttungen. Die Risiken beim Basiswert Aktien resultieren im Wesentlichen aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung auf dem relevanten Referenzmarkt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswertes vornehmen zu können.

Beziehen sich die Schuldverschreibungen auf Aktien, die nicht unter deutschem Recht, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte aus bzw. an diesen Aktien unter Umständen nach dem Recht dieses Staates. Die für die Aktien maßgebliche Rechtsordnung kann in diesem Fall Regelungen vorsehen, die beispielsweise dazu führen, dass die entsprechenden Aktien im Falle des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Unternehmens schneller oder in einem größeren Umfang an Wert verlieren, als dies der Fall wäre, wenn die Aktien (ausschließlich) deutschem Recht unterlägen. Eine solche Abwertung bzw. ein solcher Kursverfall kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Schuldverschreibungen können sich auf **aktienvertretende Wertpapiere** beziehen, meist in Form von **American Depositary Receipts** („ADRs“) oder **Global Depositary Receipts** („GDRs“). Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen:

Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich ihre Ausgabestelle ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber der aktienvertretenden Wertpapiere nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das aktienvertretende Wertpapier als Basiswert wird wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Schuldverschreibungsgläubiger, sofern es sich nicht um Reverse-Strukturen handelt und keine eventuelle Mindestauszahlung eingreift, folglich das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Abwicklung am Laufzeitende oder bei einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin 0 („Null“) entspricht.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der aktienvertretenden Wertpapiere jederzeit einstellen kann und die Emittentin der Schuldverschreibungen in diesem Fall bzw. im Fall der Insolvenz der Depotbank nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu Anpassungsmaßnahmen oder zur Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt sein kann. Im Fall einer vorzeitigen Laufzeitbeendigung können die Schuldverschreibungsgläubiger nicht auf einen für sie positiven Wert der Schuldverschreibungen zum Kündigungszeitpunkt vertrauen und die Möglichkeit einer Wertsteigerung bis zum Laufzeitende entfällt.

#### b) Indizes

Schuldverschreibungen, die auf **Indizes** bezogen sind, verbriefen ein Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages und/oder von Zinsen, dessen bzw. deren Höhe neben weiteren Faktoren von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Index abhängt. Der Kurs eines Index hängt wiederum von der Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile ab, aus denen sich der Index zusammensetzt. Daher ist auch die Korrelation, d.h. die Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile voneinander, von Bedeutung. Die Zusammensetzung des Index am Bewertungstag kann außerdem unter Umständen von der Zusammensetzung des Index bei Erwerb der Schuldverschreibung abweichen.

Über diese wesentlichen Risiken hinaus können auch die Einzelpositionen in dem Index aufgrund ihrer speziellen Ausgestaltung mit besonderen Risiken behaftet sein. Diese werden gegebenenfalls in der Indexbeschreibung in den Endgültigen Angebotsbedingungen erläutert.

#### c) Zinssätze

**Zinssätze** stehen in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, die unter anderem durch Spekulation, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt ist dabei häufig starken Schwankungen unterworfen, weshalb der Inhaber von auf Zinssätze bezogenen Schuldverschreibungen neben dem allgemeinen Zinsrisiko diesem sogenannten Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist.

#### d) Anleihen

Beziehen sich die Schuldverschreibungen auf **Anleihen** (auch Bundesanleihen) als Basiswert, besteht nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen das Risiko einer vorzeitigen Fälligkeit der Schuldverschreibungen, wenn die zugrundeliegende Anleihe gekündigt oder anderweitig vorzeitig fällig gestellt wird. Solche die Laufzeit der Anleihe vorzeitig beendenden Ereignisse können ihren Grund in dem der Anleihe ihrerseits zugrunde liegenden Basiswert haben. Der Schuldverschreibungsgläubiger kann daher bei auf Anleihen be-

zogenen Schuldverschreibungen, wie auch bei anderen kündbaren Schuldverschreibungen, nicht auf eine bestimmte Laufzeit seines Wertpapiers vertrauen.

Generell gilt wie bei anderen Arten von Basiswerten, dass sich bei auf Anleihen bezogenen Schuldverschreibungen sämtliche Risiken, die der zugrundeliegenden Anleihe innewohnen, auch auf die darauf bezogene Schuldverschreibung auswirken können.

#### e) Körbe

Bei auf **Körbe** bezogenen Schuldverschreibungen wird der Wert des Korbes als Basiswert auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und der jeweiligen Anteile im Korb berechnet. Die einzelnen Korbbestandteile können dabei gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Je näher ein Gewichtungsfaktor dabei gegen 0 („Null“) geht, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung dieses Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Umgekehrt ist der Einfluss eines Korbbestandteils auf die Entwicklung des gesamten Korbes größer, je weiter ein Gewichtungsfaktor von Null entfernt ist.

Bei solchen Schuldverschreibungen hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags neben weiteren Faktoren daher in aller Regel vom Kurs des Korbes ab. Dieser Kurs des Korbes hängt wiederum von der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile ab, aus denen sich der jeweilige Korb zusammensetzt. Über die hier dargelegten wesentlichen Risiken hinaus können auch die Einzelpositionen in dem Korb aufgrund ihrer speziellen Ausgestaltung ihrerseits mit besonderen Risiken behaftet sein. Diese werden im Bedarfsfall in den Endgültigen Angebotsbedingungen erläutert.

Die Emittentin kann bei Körben als Basiswert gemäß den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen berechtigt sein, die bei Auflegung der Schuldverschreibung festgelegte Zusammensetzung des Korbes und/oder die jeweiligen Gewichtungsfaktoren bzw. die Anteile im Korb während der Laufzeit der Schuldverschreibung unter bestimmten Bedingungen anzupassen. Besteht ein solches Anpassungsrecht der Emittentin, kann der Anleger nicht davon ausgehen, dass die Zusammensetzung des Korbes und/oder die Gewichtungsfaktoren bzw. die Anteile im Korb während der gesamten Laufzeit unverändert bleiben.

Je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungsbedingungen kann ein oder können mehrere Korbbestandteile, dessen oder deren Wert sich sehr schlecht (**Worst-Of-Strukturen**) oder sehr gut (**Best-Of-Strukturen**) entwickelt hat, für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblich sein.

Bei auf Körbe bezogenen Schuldverschreibungen besteht ferner die Besonderheit, dass sich die Wertentwicklung während der Laufzeit und der Wert der Abwicklungsleistung nach der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte richten. Daher ist auch die Korrelation der Korbbestandteile untereinander, das heißt – vereinfacht ausgedrückt – der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile voneinander, von Bedeutung für den

Wert der Schuldverschreibung (**Korrelationsrisiko**). Stammen zum Beispiel sämtliche Bestandteile aus derselben Branche und/oder demselben Land, so ist von einer hohen sog. positiven Korrelation auszugehen. Eine hohe positive Korrelation bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Bestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer hohen negativen Korrelation bewegen sich die Wertentwicklungen der Bestandteile immer genau entgegengesetzt zueinander. Eine Korrelation von 0 („Null“) besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über einen Zusammenhang der Wertentwicklungen der Bestandteile zu treffen.

Lauten überdies die Korbbestandteile insgesamt oder teilweise auf eine andere Währung als die Währung, in der der Korb selbst berechnet wird, können sich während der Laufzeit neben den allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche spezielle Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses des Korbbestandteils (in Fremdwährung) zur Entwicklung des Wechselkurses von dieser Fremdwährung zur Währung des Korbes als Basiswert.

Jeder Anleger sollte beachten, dass die Auswahl der Korbbestandteile nicht notwendigerweise auf Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruht. Jeder Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

## **6. Währungsrisiko**

Sofern 1.) die Schuldverschreibungen auf einen Basiswert bezogen sind, der nicht in Euro (EUR), sondern in einer anderen Währung denominiert ist und 2.) es sich nicht um währungsgesicherte Schuldverschreibungen handelt, bei denen der Wechselkurs, zu dem der in Fremdwährung notierende Kurs des Basiswerts in die Währung der Emission (EUR) umgerechnet wird, in den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen von vorneherein festgelegt ist (**Quanto**), ist ein Anleger unter Umständen einem zusätzlichen Risiko eines Wertverlustes der betreffenden Währung, in der der Basiswert denominiert ist, gegenüber dem Euro ausgesetzt. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Auszahlungsbetrags bzw. allgemein der Abwicklungsleistung (je nach Abwicklungsart durch Zahlung oder gegebenenfalls durch physische Lieferung) entsprechend vermindert.

## **7. Fehlende Besicherung**

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keinerlei dingliche (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtliche (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

## 8. Nachrangigkeit

Bei den unter diesem Wertpapierprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen kann es sich - je nach Ausgestaltung in den Schuldverschreibungsbedingungen - um nachrangige Schuldverschreibungen handeln. Sofern nachrangige Schuldverschreibungen begeben werden und es zu einem Ausfall des beim **Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband** (HSGV) gebildeten Stützungsfonds sowie des überregionalen Ausgleichs im Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) kommt, bedeutet dies, dass im Falle der Insolvenz oder einer Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger nachrangiger Schuldverschreibungen erst **nach** Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient werden, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind. Dieses Ausstattungsmerkmal wirkt sich insbesondere auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen aus, so dass Schuldverschreibungen der gleichen Emittentin mit ansonsten gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber ohne Nachrangabrede, in der Regel einen höheren Marktwert aufweisen.

## 9. Laufzeit

Die Schuldverschreibungen haben, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung oder Kündigung nach Maßgabe der anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen, die in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen bestimmte Laufzeit. Dabei beeinflusst die Laufzeit den Wert der Schuldverschreibungen. Insbesondere reagieren Schuldverschreibungen mit längerer Restlaufzeit empfindlicher auf Änderungen des Marktzinsniveaus als solche mit kürzeren Restlaufzeiten.

Sofern in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen zu bestimmten, in den jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen festgelegten Terminen durch ordentliche Kündigung vorzeitig fällig stellen. Außerdem kann die Emittentin bei Schuldverschreibungen, die auf einen oder mehrere Basiswerte bezogen sind, bei Vorliegen bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert unter Umständen nach Maßgabe der Schuldverschreibungen zu einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt sein. Ferner können die Schuldverschreibungen so strukturiert sein, dass bei Eintritt eines bestimmten Umstandes eine Vorzeitige Tilgung der Schuldverschreibungen erfolgt. So hat bei Schuldverschreibungen mit der Möglichkeit einer **Vorzeitigen Tilgung** (so genannte „Autocallable“- oder „Express“-Strukturen) in der Regel das Erreichen einer bestimmten Barriere (ein so genannter „Call-Level“) durch einen, mehrere oder sämtliche Basiswerte zu einem bei Emission festgelegten Zeitpunkt oder während eines festgelegten Beobachtungszeitraums eine vorzeitige Endfälligkeit der Schuldverschreibung zur Folge (Risiko des vorzeitigen Laufzeitendes).

**Bei einer Vorzeitigen Tilgung wird die Laufzeit der Schuldverschreibung verkürzt und der Anleger partizipiert nicht mehr an nachfolgenden Kursentwicklungen des oder der Basiswerte.**

**Im Falle vorzeitiger Laufzeitbeendigung bestehen Zinsansprüche der Anleger nur bis zu dem jeweiligen Kündigungstermin bzw. bis zu dem Tag der Vorzeitigen Tilgung der Schuldverschreibungen.**

In den Fällen vorzeitiger Laufzeitbeendigung sollte der Anleger nicht auf die Werthaltigkeit seiner Schuldverschreibung vertrauen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Emittentin nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen einen im Falle einer außerordentlichen Kündigung gegebenenfalls an die Inhaber der Schuldverschreibungen zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen ermitteln darf. Ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen für das ordentliche Laufzeitende festgelegten Auszahlungsbetrags, der unter Umständen auch einen Mindestbetrag umfassen kann, besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung sowie bei Vorzeitiger Tilgung in der Regel nicht. Hinzu kommt das Wiederanlagerisiko, da der Anleger den durch die Emittentin im Falle einer Kündigung gegebenenfalls ausgezahlten Kündigungs- bzw. Tilgungs- oder Auszahlungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen kann.

Eine Kündigung, Ausübung oder Einlösung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger während der Laufzeit ist ausgeschlossen.

## **10. Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen**

Nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) können die Schuldverschreibungsbedingungen der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen auch ohne Zustimmung aller Schuldverschreibungsgläubiger nachträglich durch **Mehrheitsentscheidung der Schuldverschreibungsgläubiger geändert** werden. Ein Schuldverschreibungsgläubiger, der an einer entsprechenden Abstimmung nicht teilnimmt oder dessen Stimme der Mehrheitsentscheidung entgegensteht, kann daher nicht auf den unveränderten Bestand der Bedingungen vertrauen, denen die Schuldverschreibungen unterliegen.

## **11. Handel in den Schuldverschreibungen**

Die Emittentin übernimmt als sogenannter Market Maker gegenüber den Anlegern keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens von An- und Verkaufskursen für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während ihrer Laufzeit oder auf einen bestimmten Veräußerungspreis.

Bei eventueller Einbeziehung der Schuldverschreibungen in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse können Anleger keine Rechte aus den Verpflichtungen der Emittentin ge-



genüber der betreffenden Wertpapierbörse herleiten, die diese im Rahmen der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an der entsprechenden Wertpapierbörse gegenüber der Wertpapierbörse eingeht.

Es besteht das Risiko, dass es unter Umständen nur einen geringen oder gar keinen Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen geben kann. Selbst wenn es einen Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen geben sollte, könnte dieser möglicherweise keine ausreichende Liquidität bieten, um den Anleger in die Lage zu versetzen, die Schuldverschreibungen auf einfachem Wege kaufen oder verkaufen zu können. Ferner sollte jeder Anleger beachten, dass zum Beispiel während Anpassungsphasen und Marktstörungen oder im Falle von Kapitalmaßnahmen bei der Gesellschaft einer den Schuldverschreibungen zugrundeliegenden Aktie gegebenenfalls keine An- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen gestellt werden können.

Auf der Grundlage der in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Angebotsgröße sind keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich.

## **12. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte**

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie die mit dem Erwerb dieser Wertpapiere verbundenen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger möglicherweise ein Verlust entsteht.

## **13. Inanspruchnahme von Kredit**

Wenn der Anleger den Erwerb von Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, den Kredit aus Gewinnen der Schuldverschreibung verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte er vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste eintreten.

## **14. Beeinflussung des Kurses des Basiswertes durch die Emittentin**

Kursänderungen eines Basiswertes und damit Wertveränderungen der Schuldverschreibungen können auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit vor, am oder nach dem

Emissionstag der Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem oder den Basiswerten, mit dem Emittenten oder der Festlegungsstelle eines Basiswerts, seinen verbundenen Unternehmen oder möglichen Garanten dieses Emittenten oder der Festlegungsstelle sowie sonstigen Personen, die dem Emittenten, oder der Festlegungsstelle oder deren Garanten gegenüber verpflichtet sind, oder in auf einen Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten getätigt werden. Absicherungsgeschäfte werden in der Regel vor oder am maßgeblichen Bewertungstag wieder aufgelöst. Ein Anleger sollte in diesem Zusammenhang beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen wie einer niedrigen Liquidität des Basiswertes ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung haben kann. Eine entsprechende Beeinflussung des Marktpreises und der Liquidität des jeweiligen Basiswerts und damit des Werts der Schuldverschreibungen, die den Anlageinteressen der Schuldverschreibungsgläubiger zuwiderlaufen kann, ist daher nicht auszuschließen. Unter ungünstigen Umständen können solche Geschäfte auch ein Über- oder Unterschreiten von in den Schuldverschreibungsbedingungen definierten Barrieren zur Folge haben, was für den Anleger möglicherweise mit Verlusten bis hin zum **Totalverlust** seines eingesetzten Kapitals verbunden ist.

## 15. Einfluss wertmindernder Nebenkosten

Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der Schuldverschreibungen unterschiedliche Nebenkosten, einschließlich Transaktionskosten und Provisionen, anfallen. Diese Kosten führen - insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert - zu Kostenbelastungen und wirken sich negativ auf die Rendite aus.

Kreditinstitute erheben in der Regel Provisionen, die je nach Auftragsvolumen entweder auf der Basis fester Mindestprovisionen oder anteiliger (prozentualer) Provisionen berechnet werden. Sofern und soweit weitere Dritte, d.h. insbesondere Vertriebspartner, in die Ausführung eines Auftrags eingebunden sind, können den Schuldverschreibungsgläubigern auch die Maklergebühren, Provisionen oder andere Kosten und Gebühren solcher Dritter auferlegt werden (**Kosten Dritter**). Zusätzlich zu diesen Kosten, die direkt mit dem Kauf der Wertpapiere verbunden sind (**direkte Kosten**), müssen potenzielle Anleger auch mögliche weitere **Folgekosten** wie Depotgebühren berücksichtigen. Jeder Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über jegliche möglichen beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibung anfallenden zusätzlichen Kosten informieren.

## 16. Steuerliche Behandlung

Jegliche im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Kauf oder der Ausübung von Schuldverschreibungen bzw. mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. eines eventuellen Kündigungsbetrags oder einer anderen Abwicklungsleistung (sofern Abwicklungsart physische Lieferung) anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Schuldverschreibungsgläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von

dem Auszahlungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzuhalten, die von dem Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlen sind. Die Emittentin ist nicht für die Zahlung von Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben verantwortlich, die mit dem Halten, der Übertragung, der Ausübung der Abwicklung oder der Durchsetzung der mit einer Schuldverschreibung verbundenen Ansprüche in Zusammenhang stehen, noch ist sie dazu in irgendeiner Form verpflichtet. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen für zutreffend halten oder sonstige steuerrechtliche Veränderungen eintreten, die zum Zeitpunkt der Emission nicht vorhersehbar ist. Die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit kann sich also verändern, so dass eine genaue Aussage über deren effektive steuerliche Behandlung nicht möglich ist. Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich der individuellen steuerlichen Behandlung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten lassen.

## **17. Weitere Risikofaktoren**

Soweit sich in Hinblick auf bestimmte Schuldverschreibungen oder deren Basiswerte hierüber hinausgehende, weitere oder spezifische Risiken bei Emission ergeben, werden diese in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen ausgeführt.

## IV. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

### 1. Inhaber-Schuldverschreibungen und ihre Funktionsweise

Inhaber-Schuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag einen bestimmten Auszahlungsbetrag oder die physische Lieferung bestimmter Wertpapiere zu erhalten. Je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungsbedingungen, die in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt werden, können diese vorsehen, dass die Auszahlung zu 100% des Nennwerts der Schuldverschreibungen oder zu einem geringeren Anteil davon erfolgen soll und/oder von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte(s) abhängt. Außerdem können unter diesem Basisprospekt Schuldverschreibungen begeben werden, nach deren Schuldverschreibungsbedingungen der Anleger das Recht erhält, an dem oder den Zinszahltag(en) einen bestimmten Zinskupon zu erhalten. Verzinsten Schuldverschreibungen können mit einer festen oder einer variablen, von der Wertentwicklung eines Basiswerts (z.B. eines Referenzzinssatzes) abhängigen, Verzinsung ausgestattet sein.

Rein rechtlich betrachtet erwirbt ein Anleger beim Kauf von Schuldverschreibungen einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, durch die die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber, der sog. Schuldverschreibungsgläubiger, verbrieft sind. Die Ausgabe einzelner effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist nach den Schuldverschreibungsbedingungen ausgeschlossen.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die, sofern es sich nicht um nachrangige Verbindlichkeiten handelt, untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Hiervon ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen werden, sofern es zu einem Ausfall des beim **Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband** (HSGV) gebildeten Stützungsfonds sowie des überregionalen Ausgleichs im Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) kommt, im Falle der Insolvenz oder einer Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger dieser nachrangigen Schuldverschreibungen erst **nach** Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind.

Ebenso wenig wird für die Vermögensgegenstände, die von der Emittentin im Zusammenhang mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen zur Absicherung ihrer Position (Hedging) erworben werden, ein Sondervermögen errichtet. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht lediglich ein Anspruch auf Tilgung der Schuldverschreibungen (durch Auszahlung oder physische Lieferung) und, sofern vorgesehen, Zinszahlungen nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen zu.

Schuldverschreibungen können zum Nennwert (**zu pari** = 100%), **über pari** oder **unter pari** ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe einer neuen Schuldverschreibung ein Abschlag (Disagio) bzw. ein Aufschlag (Agio) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren Nennwert unter- bzw. überschreitet.

Die genauen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sind in den **Schuldverschreibungsbedingungen** im Detail aufgeführt. Allein diese dokumentieren sämtliche für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern maßgeblichen Einzelheiten.

Jedoch sollte sich jeder Anleger bewusst sein, dass nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes die Schuldverschreibungsbedingungen der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen auch ohne Zustimmung aller Schuldverschreibungsgläubiger nachträglich durch **Mehrheitsentscheidung der Schuldverschreibungsgläubiger** geändert werden können.

## **2. Verzinsung der Schuldverschreibungen**

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen können - mit Ausnahme von so genannten Nullkupon-Anleihen (*zero bonds*) - verzinst werden. An dem oder den jeweiligen in den Schuldverschreibungsbedingungen bestimmten Zinszahltag(en) wird für die jeweilige Zinsperiode ein Zins gezahlt, der von der Emittentin auf Grundlage des Nennwerts der Schuldverschreibungen und des in Prozent *per annum* (pro Jahr) ausgedrückten Zinssatzes berechnet wird. Die maßgebliche(n) Zinsperiode(n) kann bzw. können je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen ein gesamtes Jahr oder einen kürzeren oder längeren Zeitraum umfassen. Der jeweils für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz kann entweder ein fester, in Prozent *per annum* ausgedrückter, Zinssatz (**fester Zinssatz, Fixkupon**) oder ein variabler, anhand einer oder mehrerer Referenzgrößen (Basiswerte) berechneter, Zinssatz (**variabler Zinssatz, variabler Kupon**) sein.

Je nach Ausgestaltung der maßgeblichen Schuldverschreibungsbedingungen können unter diesem Basisprospekt auch unverzinsten Schuldverschreibungen (*zero bonds*) begeben werden. Diese verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf sonstige (regelmäßige) Ausschüttungen während der Laufzeit und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab.

### a) Feste Zinssätze

Bei festen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinskupons auf Grundlage eines in den Schuldverschreibungsbedingungen bestimmten und in Prozent ausgedrückten festen Zinssatzes berechnet.

## b) Variable Zinssätze

Bei variablen Zinssätzen werden die für die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinskupons auf Grundlage eines oder mehrerer Basiswerte berechnet, dessen oder deren Wertentwicklung die Emittentin nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen feststellt und auf deren Grundlage sie als Berechnungsstelle den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinskupon berechnet. Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt zu begebende Schuldverschreibungen kommen sowohl andere Zinssätze (Referenzzinssätze, z.B. anerkannte Geldmarktsätze wie der EURIBOR oder der LIBOR) als auch die Kursentwicklung von anderen Finanzinstrumenten wie Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Indizes (sowohl Aktienindizes als auch sonstige Indizes, wie zum Beispiel Inflationsindizes oder Kreditindizes) oder Anleihen in Betracht. Eigene Aktien oder emittenteneigene Daten sind als Basiswert für unter diesem Basisprospekt zu begebende Schuldverschreibungen ausgeschlossen. Die Berechnungsweise für den jeweiligen variablen Zinssatz ist in den Schuldverschreibungsbedingungen genau ausgestaltet.

## c) Mehrere Zinskomponenten

Der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz von unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann aus mehreren Zinskomponenten bestehen, wobei die einzelnen Zinskomponenten jeweils ein fester oder ein variabler Zinssatz sein können. Ferner können die Schuldverschreibungen auch derart ausgestaltet sein, dass für eine oder mehrere Zinsperioden ein fester Zinssatz und für andere bzw. die restlichen Zinsperioden ein variabler Zinssatz maßgeblich ist.

## **3. Performanceabhängige Abwicklung**

Die Schuldverschreibungsbedingungen für unter diesem Basisprospekt zu begebende Schuldverschreibungen können vorsehen, dass diese nicht zu ihrem Nennwert zurückgezahlt werden, sondern die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung (Performance) des oder der zugrunde liegenden Basiswerte(s) abhängt. Dies kann sich neben der Höhe des Auszahlungsbetrags (Abwicklungsart Zahlung) auch auf die Art der Tilgung auswirken, sofern die Bedingungen eine Tilgung durch **physische Lieferung** von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren oder Anleihen (Abwicklungsart physische Lieferung) vorsehen, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden sein kann.

Im Falle performanceabhängiger Abwicklung verbriefen die Schuldverschreibungen kein Recht auf einen bereits bei Emission feststehenden Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit. Stattdessen ist ein bestimmter Kurs des oder der Basiswerte(s) an einem oder mehreren Bewertungstagen oder während eines Beobachtungszeitraums oder mehrerer Beobachtungszeiträume während der Laufzeit für die Berechnung des Auszahlungsbetrags durch die Emittentin als Berechnungsstelle maßgeblich.

In den Schuldverschreibungsbedingungen kann vorgesehen sein, dass nicht die positive Wertentwicklung (**positive Performance**) des oder der Basiswerte(s) für die Abwicklung der Schuldverschreibung maßgeblich ist, sondern dessen oder deren rückläufige Entwicklung (**negative Performance**) seit einem in den Bedingungen festgelegten Anfänglichen Bewertungstag, also ausgehend vom sogenannten Basispreis. Bei Schuldverschreibungen, die auf die negative Performance des oder der Basiswerte(s) abstellen (sog. Reverse-Strukturen), nimmt der Anleger an der negativen Entwicklung des Basiswerts dergestalt teil, dass der Wert seiner Schuldverschreibung - vorbehaltlich der weiteren für ihren Wert maßgeblichen Faktoren - regelmäßig **steigt**, wenn der Wert des oder der Basiswerte(s) **fällt**. Umgekehrt **fällt** der Wert der Schuldverschreibung, wenn der Wert des oder der Basiswerte(s) **steigt**.

Die Art und Weise der Berechnung der Abwicklung bei Fälligkeit kann vom Eintritt (oder Nichteintritt) bestimmter Ereignisse oder **Bedingungen**, wie dem Erreichen oder Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter Kursschwellen (sog. Barrieren) durch einen, mehrere oder sämtliche Basiswerte abhängen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Eintritt (oder Nichteintritt) solcher Ereignisse oder Bedingungen die Art und die Höhe der Abwicklungsleistung nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen beeinflussen kann.

Grundsätzlich kann die Emittentin bei der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen die Höhe des Auszahlungsbetrags durch einen **Höchstbetrag (Cap)** nach oben hin begrenzen. Bei Schuldverschreibungen mit einem bedingten Höchstbetrag gilt dies nur, sofern eine in den Schuldverschreibungsbedingungen näher spezifizierte (positiv oder negativ formulierte) Bedingung eingetreten ist. Der Anleger partizipiert im Fall eines Höchstbetrags nicht an einer weiteren gleich gerichteten Wertentwicklung des Basiswerts. In diesem Fall entspricht die maximale Rendite bei Außerachtlassung eventueller Ausgabeaufschläge und eventueller Stückzinsen der Differenz zwischen dem für die entsprechende Schuldverschreibung gezahlten Kaufpreis und dem Höchstbetrag.

Stattet die Emittentin die Schuldverschreibungen mit einem unbedingten **Mindestbetrag (Floor)** aus, so entspricht der Auszahlungsbetrag für den Anleger mindestens diesem Betrag (Kapitalschutz in Höhe des Mindestbetrags).

Stattet die Emittentin die Schuldverschreibungen mit einem bedingten Mindestbetrag aus, hängt das Eingreifen und unter Umständen auch die Höhe des Mindestbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Ereignisse oder (positiver oder negativer) Bedingungen ab. So kann beispielsweise maßgeblich sein, ob der Kurs eines oder mehrerer Basiswerte entweder zu bestimmten, festgelegten Zeitpunkten (z.B. Bewertungstagen) oder innerhalb bestimmter Zeiträume (Beobachtungszeiträume) bestimmte Kursbarrieren erreicht oder über- bzw. unterschreitet. Anleger sollten sich bewusst sein, dass der Eintritt bzw. der Nichteintritt solcher Ereignisse die Höhe der Abwicklungsleistung, und bei einer eventuellen Abwicklung durch physische Lieferung auch die Art der Abwicklungsleistung, nach Maßgabe der jeweiligen Schuldverschreibungsbedingungen beeinflussen kann.

Sind die Schuldverschreibungen mit einem Hebel in Form eines so genannten **Partizipationsfaktors** ausgestattet, so wirken sich ab Einsetzen des Hebels Kursveränderungen in dem oder den maßgeblichen Basiswerten nicht mehr proportional auf die Schuldverschreibung aus (**Hebeleffekt**). Dieser Hebeleffekt kann je nach Ausgestaltung der Endgültigen Angebotsbedingungen in beide Richtungen wirken, also positive oder negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben.

So kann etwa ein Partizipationsfaktor, der kleiner als 1 bzw. 100% ist, dazu führen, dass der Anleger nur anteilig an einem Kursanstieg des oder der Basiswerte über einen bestimmten Wert - wie etwa dem Basispreis - hinaus partizipiert. Aus diesem Grund wäre die Rendite ab Erreichen dieses Werts niedriger als bei einer Direktinvestition in den oder die Basiswert(e).

Bei einem Partizipationsfaktor kleiner 1 bzw. 100% wird der Anleger umgekehrt auch nur unterproportional an Wertverlusten des oder der Basiswerte(s) beteiligt. Verluste wären ab Erreichen des entsprechenden Wertes in dem oder den Basiswert(en) geringer als bei einer Direktinvestition.

Bei Reverse-Strukturen kann die Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors größer 1 bzw. 100% dazu führen, dass der Anleger überproportional an einem Kursanstieg des oder der Basiswerte über einen bestimmten Wert hinaus beteiligt wird, und die Reverse-Schuldverschreibung daher überproportional an Wert verliert.

An Kursverlusten in dem oder den Basiswerten nimmt der Anleger bei einem Partizipationsfaktor größer 1 bzw. 100% im Falle von Reverse-Strukturen jedoch auch überproportional teil, was sich positiv auf den Wert seiner Reverse-Schuldverschreibung auswirkt.

#### **4. Basiswerte**

Als Basiswerte für unter diesem Basisprospekt zu begebende Schuldverschreibungen kommen **Aktien**, **aktienvertretende Wertpapiere** (ADRs oder GDRs), **Indizes** (auch Aktien- oder Rohstoffindizes, Kredit- oder Inflationsindizes), **Zinssätze**, andere **Anleihen** (auch Bundesanleihen) oder **Körbe** aus einzelnen oder mehreren dieser Basiswerte in Betracht.

**American Depositary Receipts** („ADRs“) sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird.

**Global Depositary Receipts** („GDRs“) sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden.



Jedes aktienvertretende Wertpapier verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil der Aktie einer ausländischen Aktiengesellschaft.

Bei auf **Körbe** bezogenen Schuldverschreibungen wird der Wert des Korbes als Basiswert auf Grundlage der Kurse der einzelnen Korbbestandteile und der jeweiligen Anteile im Korb berechnet. Die einzelnen Korbbestandteile können dabei gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen.

Bei auf Körbe bezogenen Schuldverschreibungen hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags neben weiteren Faktoren daher in aller Regel vom Kurs des Korbes ab. Dieser Kurs des Korbes hängt wiederum von der Wertentwicklung der einzelnen Korbbestandteile ab, aus denen sich der jeweilige Korb zusammensetzt.

Grundsätzlich gilt, dass je näher ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils gegen 0 („Null“) geht bzw. je kleiner sein Anteil im Korb im Verhältnis zu den übrigen Korbbestandteilen ist, desto geringeren Einfluss hat seine Wertentwicklung auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Umgekehrt ist der Einfluss eines Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des Gesamtkorbes umso größer, je weiter ein Gewichtungsfaktor von Null entfernt ist, bzw. je größer der jeweilige Anteil des Korbbestandteils im Korb ist.

Je nach Ausgestaltung der Schuldverschreibungsbedingungen kann dabei ein oder können mehrere Korbbestandteil(e), dessen oder deren Wert sich sehr schlecht (**Worst-Of-Strukturen**) oder sehr gut (**Best-Of-Strukturen**) entwickelt hat, für die Bestimmung des Auszahlungsbetrags maßgeblich sein.

## 5. Handel in den Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können in der Regel während ihrer Laufzeit börslich und außerbörslich gehandelt werden. Hinsichtlich der Preisbildung ist beabsichtigt, dass die Emittentin als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen im Sekundärmarkt eigenständig An- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission berechnen und stellen wird. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen. Die Emittentin übernimmt gegenüber den Anlegern keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während ihrer Laufzeit oder auf einen bestimmten Veräußerungspreis.

## **V. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM PROSPEKT**

### **1. Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt**

Die Hamburger Sparkasse AG mit eingetragenem Sitz in Hamburg als Emittentin übernimmt gemäß § 5 Absatz (4) Satz 1 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts.

Sie erklärt ferner, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

### **2. Bereithaltung des Prospekts**

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 des WpPG ohne die Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der hierin vorgelegten Informationen überprüft.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht. Die Endgültigen Angebotsbedingungen sind ebenso wie dieser Basisprospekt und das per Verweis einbezogene Registrierungsformular sowie eventuelle Nachträge auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

## **VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN**

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Hamburger Sparkasse AG als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 WpPG auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Emittentin vom 22. Mai 2012 verwiesen. Bei den in dem vorgenannten Registrierungsformular gemachten Angaben handelt es sich um die der Emittentin zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Abgesehen von der Aufstockung des Eigenkapitals der Emittentin um 459 Millionen Euro Anfang Januar 2012 (vgl. Vorgänge von besonderer Bedeutung auf S. 87 im Prognosebericht in Anlage II des Registrierungsformulars vom 22. Mai 2012 ) sind seit dem 31. Dezember 2011 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.

Die Emittentin beabsichtigt, den Erlös aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen zur Absicherung der aus der Begebung der Schuldverschreibungen entstehenden Risiken, zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit und zu Zwecken der Gewinnerzielung zu verwenden.

## VII. ENDGÜLTIGE ANGEBOTSBEDINGUNGEN

*[Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der Endgültigen Angebotsbedingungen zu diesem Basisprospekt dar, wobei die mit einem Platzhalter („●“) gekennzeichneten Stellen durch eine oder mehrere Informationen ausgefüllt bzw. ergänzt werden können und die mit eckigen Klammern („[ ]“) gekennzeichneten Optionen alternativ oder kumulativ ausgewählt oder gestrichen werden. Sie können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten, sofern sie von geringfügiger Bedeutung sind, sich in dem von diesem Basisprospekt vorgegebenen Rahmen bewegen und die Rechte der Inhaber der Wertpapiere nicht wesentlich beeinflussen.]*

Die Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt, die erst kurz vor Beginn des Angebots festgelegt werden, werden gemäß Art. 26 Absatz (5) S. 1, 1. Alt. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält. Die Endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Absatz (3) WpPG sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Absatz (1) WpPG vom 22. Mai 2012 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Für eine umfassende Information über die Emittentin, die angebotenen Wertpapiere und die mit diesen einhergehenden Risiken sind daher sowohl die Endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge und das per Verweis einbezogene Registrierungsformular der Emittentin heranzuziehen. Diese Dokumente werden bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe und in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.haspa.de> bereitgehalten.

### **1. Allgemeine Angaben zu den Inhaber-Schuldverschreibungen**

#### a) Einzelheiten zu den angebotenen Wertpapieren

Durch den Erwerb der Inhaber-Teilschuldverschreibungen (im Folgenden auch die „**Inhaber-Schuldverschreibungen**“ oder die „**Schuldverschreibungen**“) erhalten die Anleger einen Anspruch auf [Abwicklung der Schuldverschreibungen durch Zahlung [zum Nennwert]] [bzw.] [Abwicklung [der Schuldverschreibungen] durch physische Lieferung] bei Fälligkeit nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen [sowie [nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen] einen Anspruch auf Zahlung der [in den Schuldverschreibungsbedingungen][dort] näher bestimmten Zinsen]. Sie verbriefen kein Recht auf [Zins- oder] Dividendenzahlungen oder sonstige regelmäßige Ausschüttungen auf die Wertpapiere. [bei *Aktie(n) als Basiswert*: Sie verbriefen ferner keine Stimm- oder Mitgliedschaftsrechte an der [bzw. den] als Basiswert zugrunde liegenden Aktie[(n)].]

Die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sind in den **Schuldverschreibungsbedingungen** im Detail aufgeführt. Allein diese dokumentieren sämtliche für die Schuldver-

schreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittentin und Anleger wichtigen Einzelheiten.

<b>ISIN Code</b>	•
<b>WKN</b>	•
<b>Stückelung</b>	Die Schuldverschreibungen im Gesamtnennwert von EUR • sind in • Schuldverschreibungen zu je EUR • eingeteilt. [Der Gesamtnennwert der Emission wird am Emissionstermin festgelegt und danach unverzüglich gemäß § [16][•] veröffentlicht.]
<b>[Verzinsung</b>	[keine][entspricht <i>[im Falle von fest verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen: [dem Referenzzinssatz][[• %][per annum][, bezogen auf den Nennwert]][im Falle von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen Darstellung der Bestimmung des maßgeblichen Zinssatzes einfügen: •]]</i>
<b>[Referenzzinssatz</b>	•]
<b>[<i>bei festverzinslichen und kapitalgeschützten Wertpapieren: Rendite</i></b>	Die durch einen Erwerb der Schuldverschreibungen erzielbare [effektive, annualisierte] Rendite beträgt •. Die Methode zur Berechnung dieser Rendite entspricht •.]
<b>öffentlicher Verkaufsbeginn</b>	•
<b>Zeichnungsfrist</b>	[ohne] [• bis •]  [Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten.] [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen.]

<b>Valutierung / Emissions-termin</b>	•
<b>[ordentliches] Laufzeit-ende (Fälligkeitstag)</b>	•
<b>[anfänglicher] Ausgabe- preis [je Schuldver- schreibung]</b>	<p>[100% des Nennwerts ] [EUR •] [•] [<i>Angaben von Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer von der Haspa speziell in Rechnung gestellt werden: zuzüglich [Ausgabeaufschlag in Höhe von][•] •</i>]</p> <p>[Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.]</p> <p>Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. [Sofern durch die Hamburger Sparkasse AG solche Kosten und Provisionen berechnet werden, richten sich diese nach dem Preisverzeichnis der Hamburger Sparkasse AG.] [<i>Beschreibung der Preisberechnung: •</i>]</p>
<b>Mindestbetrag der Zeichnung / Höchstbetrag der Zeichnung<sup>1</sup> / Zuteilungsmethode</b>	<p>[Euro •] [/] [kein Höchstbetrag] [<i>ggf. Höchstbetrag einfügen: •</i>] [/] [<i>ggf. alternative Zuteilungsmethode beschreiben: •</i>]</p> <p>[Die Zeichnung der Schuldverschreibungen unterliegt keiner bestimmten Methode.] [Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge [<i>alternative Zuteilungsmethode: oder •</i>].] [Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zuge- teilten Betrags existiert nicht.]</p>
<b>Währung der Schuldver- schreibung</b>	Euro (EUR)
<b>Kleinste handelbare Ein- heit</b>	[EUR •] [• Stück]

---

<sup>1</sup> Gemeint ist hier nicht ein gemäß den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen gegebenenfalls mindestens (oder höchstens) je Schuldverschreibung von der Emittentin auszahlender Betrag, sondern der kleinstmögliche (bzw. größtmögliche) Betrag, zu dem Anleger die Schuldverschreibungen zeichnen können.

## Börsennotierung

[Die Emittentin beabsichtigt die [Einführung][Einbeziehung] der Schuldverschreibungen in den [Freiverkehr] [Regulierten Markt] der [Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg] • [sowie •]. [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie (ISIN) sind bereits an der • zum Handel zugelassen.] [Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.] [Eine Börsennotierung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

## [Angaben zu [dem][den] Basiswert[en]]

*[Bezeichnung Basiswert(e) aus den Basiswertklassen Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Zinssätze, Anleihen oder Körbe einfügen, ggf. inkl. Währung, bei Wertpapieren inkl. Emittent: •]*

*[insbes. bei Wertpapieren ISIN und/oder Bloomberg- oder Reuterscode einfügen: •]*

*[sofern anwendbar, Maßgebliche Börse einfügen: •]*

*[ausführliche Beschreibung des Basiswerts einfügen (insbesondere im Falle von Indizes, Zinssätzen und Körben als Basiswert); bei Indizes und Körben als Basiswert inkl. Gewichtung der Bestandteile, sofern anwendbar: •]*

*[insbesondere im Falle von Indizes Angabe z.B. einer Internetseite oder eines anderen Ortes, wo Angaben zum Index zu finden sind: •]*

*[Erklärung mit Erläuterungen zum Typ des Basiswertes: •]*

Angaben über [Basiswert einfügen: •] können [ferner] [bei][über] [der Haspa unter der Telefonnummer 040 - 35 79 69 16] • eingeholt werden.

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität [des][der] Basiswert[e][s] sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: [z.B. Internetseite der maßgeblichen Börse oder sonstige Internetseite einfügen, auf der die Wertentwicklung bzw. Volatilität ersichtlich ist: •]

Die in diesem Wertpapierprospekt enthaltenen Angaben zu [dem][den] Basiswert[en] wurden [*Informationsquelle, z.B. Datenbank, angeben: [[der][den] oben genannten Internetseite[n] und anderen] öffentlich zugänglichen Datenbanken und Quellen] •*] entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den vorgenannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.]

**[zu lieferndes Wertpapier  
[im Fall physischer  
Lieferung]**

•  
[*ISIN und/oder Bloomberg- oder Reuterscode einfügen: •*]

**[Besondere Risiko-  
faktoren**

*Spezielle Risiken des Basiswerts oder weitere emissions-spezifische Risiken in Bezug auf das konkrete Wertpapier einfügen: •*

**Interessenkonflikte**

[*Spezifizierung der involvierten Personen und Art des Interesses, z.B. bei Vereinbarung von Abschlägen vom Ausgabepreis oder Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen für Vertriebspartner: •*] [Es liegen keine Interessen oder Interessenkonflikte vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.]

Bei den zu begebenden Wertpapieren handelt es sich um nach interner Beschlussfassung des für die Genehmigung der jeweiligen Eigenemission zuständigen Ausschusses der Emittentin vom [*Datum Beschlussfassung (Genehmigung) einfügen: •*] geschaffene Schuldverschreibungen, deren Form und Inhalt sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger sich nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bestimmen.

Im rechtlichen Sinne erwerben die Anleger einen Miteigentumsanteil an der bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer in der Bundesrepublik Deutschland hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, durch die die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger während der gesamten Laufzeit verbrieft sind (§ 1 der Schuldverschreibungsbedingungen). Die Ausgabe effektiver Stücke ist gemäß den Schuldverschreibungsbedingungen



ausgeschlossen. Die den Inhabern der Schuldverschreibung zustehenden Miteigentumsanteile an den jeweiligen Schuldverschreibungen können ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle übertragen werden. Im Übrigen unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen der freien Übertragbarkeit. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare[,] [und] unbesicherte [und nicht nachrangige] Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten [und nicht nachrangigen] Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

[*bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen*: Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um nachrangige Schuldverschreibungen. Dies bedeutet, dass im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin die Ansprüche der Anleger dieser nachrangigen Schuldverschreibungen erst nach Befriedigung der Ansprüche aller derjenigen Gläubiger der Emittentin bedient werden, die vorrangig bzw. nicht nachrangig sind, sofern es zu einem Ausfall des beim Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband (HSGV) gebildeten Stützungsfonds sowie des überregionalen Ausgleichs im Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) kommt.]

#### b) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Wertpapierprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* (der „Securities Act“) in seiner jeweiligen Fassung registriert. Die Schuldverschreibungen oder Ansprüche daraus dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen oder anderen/an andere für ein(en) direktes oder indirektes Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Weiterveräußerung, Handel oder Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft, weiterveräußert, gehandelt oder geliefert werden. Daher wird jede(s)/jeder direkte oder indirekte Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Weiterveräußerung, Handel oder Lieferung innerhalb der Ver-

einigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen nicht anerkannt.

„Vereinigte Staaten“ sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des Distrikts von Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und andere Gebiete, die ihrer Jurisdiktion unterliegen.

„US-Person“ ist

- (i) jede natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist,
- (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Rechtspersönlichkeit, die in oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Untergliederungen errichtet wurde oder ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten hat,
- (iii) ein „*estate*“ oder „*trust*“, dessen Beauftragter, Verwalter oder Treuhänder eine US-Person ist,
- (iv) ein Pensionsplan für Angestellte, Vorstandsmitglieder oder Direktoren einer Rechtspersönlichkeit wie oben in (ii) beschrieben oder
- (v) jede andere US-Person wie in *Regulation S* unter dem *Securities Act* definiert.

#### c) Beratung

Dieser Wertpapierprospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen getroffenen Aussagen zu den Schuldverschreibungen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten zu lassen.

#### d) Besteuerung und Abgaben

[Alle im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen.

Einnahmen aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Stückzinsen, Veräußerungserlöse und Auszahlungen) an Steuerausländer unterliegen im Inland keinem Steuerabzug, sofern die Einnahmen keiner im Inland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) zuzurechnen sind. Steuerausländer im vorstehenden Sinne ist jede natürliche

Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt sowie jede juristische Person mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung außerhalb Deutschlands.

Fließen die Einnahmen einem Steuerinländer zu oder sind sie einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen, unterliegen sie einem Steuerabzug. Der Steuerabzug auf Zinsen beträgt (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) 25 % des gesamten Zinsertrages (Kapitalertragsteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer. Im Falle der Veräußerung der Schuldverschreibungen sowie bei Auszahlung entsteht Kapitalertragsteuer ebenfalls in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer, wobei Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer grundsätzlich die Differenz zwischen dem um die Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös bzw. dem Zahlungsbetrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits ist. Erfasst werden also auch realisierte Wertsteigerungen. Sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen oder ist ihr Nachweis ausgeschlossen, bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Auszahlung. Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Die Steuer reduziert sich, soweit ein Freistellungsauftrag erteilt ist (EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten).

Die Kapitalertragsteuer und der im Abzug erhobene Solidaritätszuschlag haben Abgeltungswirkung, d.h. sie sind die endgültige Steuer und werden in keine Veranlagung einbezogen, sofern (i) die Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden, (ii) die Einnahmen nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören und (iii) der Steuerpflichtige nicht die Einbeziehung in die Veranlagung beantragt (§ 43 Absatz (5) Satz 3 EStG).

Im Falle eines Antrags gemäß § 43 Absatz (5) Satz 3 EStG unterliegt der Kapitalertrag grundsätzlich dem so genannten gesonderten Einkommensteuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32 d EStG) in Höhe von 25 % (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer. Die tatsächlichen Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Stattdessen erfolgt der Abzug eines Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801,00 bzw. EUR 1.602 bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Wird die Schuldverschreibung in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten oder gehören die Einnahmen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wird der Anleger mit seinen Einkünften aus der Schuldverschreibung zum persönlichen Einkommensteuersatz bzw. zum Körperschaftsteuersatz veranlagt, ohne dass der gesonderte Einkommensteuertarif anwendbar ist. Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sind abzugsfähig. Soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, wird diese auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld angerechnet. Gleiches gilt für den im Abzugswege einbehaltenen Solidaritätszuschlag.

Bezüglich der Einzelheiten wird jedem Anleger empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.] *[aktualisierter Steuerhinweis: ●]*

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

e) Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

**Emittentin** der Schuldverschreibungen ist die Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg.

**Berechnungsstelle** und **Zahlstelle** ist [ebenfalls die Hamburger Sparkasse AG][*Name und Anschrift einer alternativen Berechnungs- oder Zahlstelle einfügen: ●*].

**Hinterlegungsstelle** ist Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

[**Koordinator** des Angebots ist ●, [*Adresse einfügen: ●*].]

Außer in den gesetzlichen oder in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehenen Fällen beabsichtigt die Emittentin nicht, **Veröffentlichungen** von Informationen nach erfolgter Emission vorzunehmen.

Abgesehen von den oben erwähnten Angebots- und Verkaufsbeschränkungen unterliegt das Angebot der zu begebenden Schuldverschreibungen keinen speziellen Bedingungen.

## 2. Zinszahlungsszenarien/Beispielrechnungen

*[Darstellung und beispielhafte Berechnung unterschiedlicher Zinszahlungen und/oder Abwicklungsvarianten in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des oder der Basiswerte:*

[Abhängigkeiten der [Produktstruktur][der Zinszahlung [zur Abwicklungsstruktur oder]] zu Referenz- oder Basiswerten bestehen nicht. Die Schuldverschreibung ist mit einer festen Verzinsung ausgestattet.]

[Die [[Höhe und der Zeitpunkt der] Abwicklung] [und die] [Verzinsung] der Schuldverschreibung erfolgt in Abhängigkeit von der [Performance][Wertentwicklung] [des Basiswerts][der Basiswerte].]

[•]

### 3. Schuldverschreibungsbedingungen

*[Die Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen gelten so, wie sie durch die Angaben in den Endgültigen Bedingungen in dem durch den Basisprospekt vorgegebenen Rahmen vervollständigt, geändert oder ergänzt werden. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern („[ ]“) gekennzeichnete) Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht mehr ausdrücklich genannt sind, gelten als aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen gestrichen, so dass nur die Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten.]*

*[kommerzielle Bezeichnung einfügen:*

*[[var.] •%] [Hamburger Sparkasse AG] [Inhaber-Teilschuldverschreibungen]  
[Stufenzinsanleihe] [Nullkuponanleihe] [Bonuszertifikat] [andere Bezeichnung: •]  
[, Reihe •][, von •/•]]*

**(ISIN [•])**

#### § 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ISIN [•])[, bezogen auf [den][die] in § [6][•] angegebene[n] Basiswert[e],] im Gesamtnennwert von [bis zu] EUR • sind eingeteilt in [*Anzahl Stücke einfügen: •*] auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, [nicht] nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR • (die „**Schuldverschreibungen**“). [Der Gesamtnennwert der Emission wird am Emissionstermin festgelegt und anschließend gemäß § [16][•] veröffentlicht.]
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Effektive Stücke [oder Zinsscheine] werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen [oder Zinsscheine] ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die nach dem Erwerb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream [und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), [und der Clearstream Banking S.A.,]] übertragen werden können.

- (4) Im Effektengiroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][●] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf Euro („EUR“). Die Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in [17][●] Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

## § 2

### Abwicklung (durch Zahlung) [und] [oder] [durch physische Lieferung]

- (1) Jedem Schuldverschreibungsgläubiger steht nach Maßgabe dieser Schuldverschreibungsbedingungen ein Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen [durch Zahlung (Barausgleich) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen [(Abwicklungsart Zahlung)] [bzw., unter den Voraussetzungen des § 3,] [durch physische Lieferung [des Basiswerts] [(Abwicklungsart Lieferung)]] [sowie auf Zinszahlungen gemäß § [3][4]] zu.
- (2) Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht[, vorbehaltlich [einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § [5][●]], ] [und] [einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § [7] [oder] [10][●]], ] [und] [einer physischen Lieferung [des Basiswerts] gemäß § 3] [sowie] [eines Mindestbetrags (Floor) gemäß Absatz (4)] [und] [eines Höchstbetrags (Cap) gemäß Absatz (4)],] [dem Nennwert (§ 1 Absatz (1))] [*anderen Wert einfügen: ●*] [multipliziert mit [der Summe aus 100% und] [*bei gehobelter Partizipation einfügen: der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus] der [positiven][*bei Reverse-Strukturen: negativen*] Performance [des Basiswerts][desjenigen [Basiswerts] [Korbbestandteils] mit der [*Worst-of: niedrigsten*][*Best-of: höchsten*][●] [positiven][*bei Reverse-Strukturen: negativen*] Performance aller [Basiswerte][Korbbestandteile] [am Bewertungstag]] [*bei gehobelter Partizipation einfügen: und 100%*]].*
- (3) [Die [**positive**] **Performance** [des][eines] Basiswerts [(Korb)] entspricht [der Differenz aus] [*europäische Performanceberechnung: dem Quotienten aus [dem][seinem] Abrechnungskurs (Absatz ([6][●])) und [dem][seinem] Basispreis (Absatz ([5][●]))]*] [*asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel [der][seiner] Referenzkurse (§ [6][●] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][●]))*] geteilt durch [den][seinen] Basispreis] [und 100%] [*bei Körben einfügen: der Summe der mit ihren jeweiligen [Gewichtungsfaktoren][Anteilen im Korb] multiplizierten [Performances][Abrechnungskursen (Absatz ([6][●])) der Korbbestandteile.]*] [*andere Performanceberechnung: ●*]

[Die [**positive**] **Performance** eines Basiswerts (Korbbestandteil) entspricht [der Differenz aus] [*europäische Performanceberechnung: dem Quotienten aus seinem Abrechnungskurs (Absatz ([6][●])) und seinem [Basispreis (Absatz ([5][●]))][Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag]*] [*asiatische Performanceberechnung: dem arithmetischen Mittel*]

seiner Referenzkurse (§ 6[•] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][•])) geteilt durch seinen [Basispreis (Absatz ([5][•]))][Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag]] [und 100%.] [*andere Performanceberechnung für Korbbestandteile: •*]

[Die [**negative**] **Performance** [des][eines] Basiswerts [(Korb)] entspricht [der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus [*europäische Performanceberechnung*: [dem][seinem] Abrechnungskurs (Absatz ([6][•])) und [dem][seinem] Basispreis (Absatz ([5][•])))] [*asiatische Performanceberechnung*: dem arithmetischen Mittel [der][seiner] Referenzkurse (§ 6[•] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][•])) und [dem][seinem] Basispreis]]] [*bei Körben einfügen*: der Summe der mit [ihren jeweiligen Gewichtungsfaktoren] multiplizierten negativen Performances der Korbbestandteile.] [*andere Negativ-Performanceberechnung: •*]

[Die [**negative**] **Performance** eines Basiswerts (Korbbestandteil) entspricht [der Differenz aus 100% und dem Quotienten aus [*europäische Performanceberechnung*: seinem Abrechnungskurs (Absatz ([6][•])) und [seinem Basispreis (Absatz ([5][•]))][seinem Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag]] [*asiatische Performanceberechnung*: dem arithmetischen Mittel seiner Referenzkurse (§ 6[•] Absatz (2)) an den Bewertungstagen [(t)] (§ 2 Absatz ([8][•])) und [seinem Basispreis (Absatz ([5][•]))][seinem Referenzkurs am Anfänglichen Bewertungstag].] [*andere Negativ-Performanceberechnung für Korbbestandteile: •*]]

[(4)] [*unbedingter Mindestbetrag*: Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht **mindestens** [dem Nennwert [multipliziert mit •]] [•] (der „**Mindestbetrag**“ [oder „**Floor**“]).]

[*bedingter Mindestbetrag*: Sofern [*Bonus-Struktur*: der Kurs [des Basiswerts] [keines der][sämtlicher] [Basiswerte][Korbbestandteile] (§ 6[•] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz ([7][•]), [auch [nicht] intraday,] [die [jeweilige] Barriere [(n<sub>ij</sub>)] gemäß Absatz ([9][•]) [*Bonus-Struktur*: (der „**Bonuslevel**“ [(n<sub>ij</sub>))]] [•] [erreicht oder] unterschreitet] [*Lock-In-Struktur*: der Kurs [des][eines][sämtlicher] [Basiswert[e][s]] [Korbbestandteil[e][s]] (§ 6[•] Absatz (2)) zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz([7][•]), [auch intraday,] [den [jeweiligen] Lock-In-Level] [die [jeweilige] Barriere [(n<sub>ij</sub>)] gemäß Absatz ([9][•])] [•] [erreicht oder] überschreitet] [*weitere Bedingung*: und •] [*alternative Bedingung*: oder •] [*andere Bedingung*: •], [*Ausschlussbedingung einfügen*: [und][jedoch] zu keinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz ([7][•]) [die [jeweilige] Barriere [(n<sub>ij</sub>)] gemäß Absatz ([9][•])] [•] [erreicht oder] [über][unter]schreitet,] entspricht der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung **mindestens** dem Nennwert [multipliziert mit [dem Lock-In-Level] [der Barriere [(n<sub>ij</sub>)] [dem Quotienten aus Basispreis und Barriere [(n<sub>ij</sub>)]]] [(der „**Mindestbetrag**“ [oder „**Floor**“])] [*Bonus-Struktur*: (der „**Bonusbetrag**“ [(n<sub>ij</sub>))]] [•].] [*anderer Mindestbetrag: •*]



[unbedingter Höchstbetrag: Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht **höchstens** [dem Nennwert] [multipliziert mit •][•] (der „**Höchstbetrag**“ [oder „**Cap**“]).]

[bedingter Höchstbetrag: [Sofern [der Kurs [des][eines][keines][sämtlicher] [Basiswert[e][s]][Korbbestandteil[e][s]] (§ [6][•] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums [(i)] gemäß Absatz ([7][•]) die [jeweilige] Barriere [(n<sub>[i]</sub>)] gemäß Absatz ([9][•]) [erreicht oder] [unter][über]schreitet[, auch nicht intraday,] [weitere Bedingung: und •] [alternative Bedingung: oder •] [andere Bedingung: •] [Ausschlussbedingung einfügen: , [und][jedoch] •], entspricht der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung **höchstens** dem Nennwert [multipliziert mit •] [(der „**Höchstbetrag**“ [oder „**Cap**“]).] [anderer Höchstbetrag: •]]

[(5)][•] [[Bei Körben einfügen: Der „**Basispreis**“ des [Basiswerts (Korb)][Korbes] entspricht der Summe der mit ihren jeweiligen Anteilen im Korb multiplizierten Basispreise der Korbbestandteile.] Der „**Basispreis**“ [des Basiswerts][der Basiswerte] entspricht [dem Referenzkurs [des Basiswerts][der jeweiligen Basiswerte] am Anfänglichen Bewertungstag [(0)][•].]

[(6)][•] [[Bei Körben einfügen: Der „**Abrechnungskurs**“ des [Basiswerts (Korb)][Korbes] entspricht der Summe der mit ihren jeweiligen Anteilen im Korb multiplizierten Abrechnungskurse der Korbbestandteile.] Der „**Abrechnungskurs**“ [des Basiswerts][der Basiswerte [(Korbbestandteile)]] entspricht dem Referenzkurs [des Basiswerts][der jeweiligen Basiswerte] (§ [6][•] Absatz (2)) am [Finalen] Bewertungstag.][•]

[(7)][•] [Der „**Beobachtungszeitraum** [(i)]“ entspricht [jeweils] [dem Zeitraum vom • bis zum [Bewertungstag] [•]] •.]

[(8)][•] [[Der „**Anfängliche Bewertungstag** [(0)]“ ist der •.] [„**Bewertungstag** [(t)]“ [ist [jeweils][sind] [der [[fünfte] • Bankgeschäftstag vor dem][•] [jeweiligen] Zins[zahl]tag gemäß § [3][4] Absatz (1)]] [der • Bankgeschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode (t) gemäß § [3][4] Absatz (1)][•].] [Der „**Finale Bewertungstag**“ ist [vorbehaltlich [einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § [5][•]] [und] [einer Kündigung gemäß § [7] [oder] [10][•]], der •.] Sollte [der Bewertungstag][der Anfängliche Bewertungstag [(0)] [,] einer der Bewertungstage (t)] oder der [Finale] Bewertungstag (zusammen „**die Bewertungstage**“) kein Berechnungstag gemäß § [6][•] Absatz (2) [für einen Korbbestandteil] sein, ist der nächstfolgende Berechnungstag [für alle Korbbestandteile] [für den betroffenen Korbbestandteil] der entsprechende Bewertungstag.] [andere Bewertungstagebestimmung:•]]

[(9)][•] [Die „**Barriere** [(n<sub>[i]</sub>)]“ entspricht [jeweils] • [% des Basispreises] [(der „**Lock-In-Level**“)].]

[(10)][•] Der Partizipationsfaktor beträgt •.]

### § 3

#### Physische Lieferung

- (1) *[Bonus-Struktur:* Sofern der Kurs [des][eines][sämtlicher] [Basiswert[e][s]][Korbbestandteil[e][s]] (§ [6][•] Absatz (2)) während des Beobachtungszeitraums [(i)] [auch intraday] die Barriere [(n<sub>1</sub>)] [erreicht oder] unterschreitet [Sofern der Abrechnungskurs (§ 2 Absatz ([6][•])) [des][eines] [sämtlicher] Basiswert[e][s] die [Barriere [(n)]] [den Basispreis] [•] [erreicht oder] unterschreitet] *[andere Bedingung:* Sofern •], wird die Emittentin [Die Emittentin wird] die Abwicklung der Schuldverschreibungen [abweichend von § 2], vorbehaltlich [auch im Falle] [einer Vorzeitigen Tilgung nach § [5][•]] durch Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl [des Basiswerts] [desjenigen Basiswerts mit der [höchsten] [niedrigsten] Performance] *[sonstiges:* •] je Schuldverschreibung vornehmen.
- (2) Das Bezugsverhältnis entspricht [dem Quotienten aus dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)) und [dem Basispreis ((§ 2 Absatz [5][•]) des [zu liefernden] Basiswerts] [dem Referenzkurs (§ [6][•] Absatz (2)) des [zu liefernden] Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag]] [•]. [Sofern die Performances [beider] [zweier oder mehrerer] Basiswerte gleich [niedrig] [hoch] sind, wird die Emittentin [die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl desjenigen Basiswerts liefern, der nach in freiem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) getroffener Feststellung [am Bewertungstag]] [•] die höchste Marktkapitalisierung aufweist] [in freiem Ermessen entscheiden, von welchem dieser Basiswerte sie eine dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl liefert].]
- (3) Eventuelle Bruchteile (Spitzenbeträge) [des [zu liefernden] Basiswerts] [•] werden nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Geldbetrags ausgeglichen. [Dabei ist der [, sofern erforderlich,] nach Maßgabe des folgenden Satzes umgerechnete] [Abrechnungskurs] [Referenzkurs] [des [zu liefernden] Basiswerts] [•] [am [Finalen] Bewertungstag] maßgeblich] *[anderer Ausgleichsbetrag:* •] (der „**Ausgleichsbetrag**“). [Zum Zwecke des Ausgleichs von Bruchteilen [des [zu liefernden] Basiswerts] [•] (Spitzenbeträge) erfolgt die Umrechnung der Währung des Basiswerts in EUR *[bei mehreren in Betracht kommenden Basiswerten, die teilweise in EUR notieren, einfügen:* , sofern erforderlich, ] *[Non-quanto:* auf der Grundlage des in der Währung des Basiswerts für EUR 1,00 ausgedrückten und von der Europäischen Zentralbank in Frankfurt am Main festgestellten amtlichen Mittelkurses [am [Finalen] Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][•]))] *[anderer Umrechnungstag:* •], der auf der Bildschirmseite • oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Wechselkurs festzulegen.]] *[Quanto:* zu einem Wechselkurs [von einer (1) Einheit der Währung des Basiswerts zu EUR 1,00] *[anderer*

*fester Wechselkurs: ●*] („**Quanto**“).] [Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile dergestalt, dass eine höhere Anzahl des Basiswerts geliefert würde.]

- (4) [Sollte die Lieferung [des [zu liefernden] Basiswerts][●], aus welchen Gründen auch immer, rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich in einem für die Emittentin unzumutbarem Maße erschwert oder unmöglich sein, so hat sie das Recht, anstatt der Lieferung [des Basiswerts][●] einen Ausgleichsbetrag je Schuldverschreibung zu zahlen, der [dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [und[, sofern erforderlich,] nach Maßgabe der oben beschriebenen Bestimmung umgerechneten][●] [Abrechnungskurs][Referenzkurs] [des [zu liefernden] Basiswerts][●] [am [Finalen] Bewertungstag]] [*anderer Ausgleichsbetrag: ●*] entspricht.] [*andere Bestimmung zur Lieferung von Basiswerten: ●*]]

#### [§ 4]

#### Verzinsung, Bankgeschäftstag

- (1) [*Im Fall von Nullkupon-Anleihen einfügen:* Die Emittentin zahlt auf die Schuldverschreibungen keine Zinsen, Dividenden oder sonstigen (regelmäßigen) Ausschüttungen[, auch nicht während des Zeitraums, der zwischen dem [[Finalen] Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][●]))][*anderer maßgeblicher Tag: ●*] und der Abwicklung liegt].]

[*Im Fall von verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:* Die Schuldverschreibungen werden ab dem [*Zinslaufbeginn einfügen: ●*] (der „**Valutatag**“)[[oder der] „**Beginn des Zinslaufs**“]) bis zum Fälligkeitstag (§ [9][●] Absatz (1)), längstens jedoch bis zum [vorzeitigen Tilgungstag (§ [5][●] Absatz (1))] [bzw.] [Kündigungstag (§ [7] [oder] [10] [●])] verzinzt. [Die Zinsen sind [[jeweils] [viertel][halb]jährlich [nachträglich, [jeweils] am [[Fälligkeitstag] [●], erstmals am ●,]] ([jeweils ein][der] „**Zinszahltag [(t)**“) zu zahlen[, wobei die Zinsen thesauriert und ihrerseits verzinzt werden]. [Fällt [der][ein] Zins[zahl]tag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so [wird der Zinszahltag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben] [besteht der Anspruch auf Zinszahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [*für modified following adjusted einfügen:* , es sei denn, der Zins[zahl]tag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zins[zahl]tag der unmittelbar vorangegangene Bankgeschäftstag (*modified following adjusted*)]. [Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]] [Zinsen werden für den Zeitraum von einem Zins[zahl]tag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zins[zahl]tag (ausschließlich), erstmals jedoch vom [Valutatag][●] (einschließlich) bis zum ersten Zins[zahl]tag (ausschließlich) [(die Zinsperiode (1))], (jeweils eine „**Zinsperiode [(t)**“) berechnet.]] [*andere Zinsperiodenbestimmung: ●*] [Stückzinsen werden nicht berechnet.]] [Stückzinsen werden für den Mindestzinssatz in Höhe von [●]% p.a., nicht jedoch für den eventuell darüber hinausgehenden Zins berechnet.]] [*andere Stückzinsenbestimmung: ●*] [Die Berechnung der Anzahl der Tage der Zinsperiode erfolgt

auf der Basis [der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage [(act/360, französische Zinstageberechnung)] [und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zins[zahl]tag fällt, (actual/actual) [nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (ICMA)]] [von zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen, geteilt durch 360 (30/360)] [anderer Zinstagequotient: •].] Der Zinssatz [für die jeweilige Zinsperiode] [entspricht] [berechnet sich wie folgt:

[•][%] [per annum]

[Der Zinssatz für die [erste] [und die zweite] [bis •] Zinsperiode [• bis •] beträgt • [%] [per annum], bezogen auf den Nennwert.]

[Der Zinssatz für [alle darauffolgenden][die] Zinsperioden [• bis •] entspricht [• [%] [per annum], bezogen auf den Nennwert.]] [dem [Referenzzinssatz einfügen: •], wie er am [Maßgeblichen Tag zur Bestimmung des Referenzzinssatzes einfügen: •] um [Maßgebliche Uhrzeit zur Bestimmung des Referenzzinssatzes einfügen: •] festgestellt und auf der Bildschirmseite • veröffentlicht wird.]

[Mindestens entspricht der zu zahlende Zinssatz [für die [•] Zinsperiode [• bis •]] dabei • [%] [per annum], bezogen auf den Nennwert (die „Zinsuntergrenze“[, der „Zinsfloor“]).]

[Höchstens entspricht der zu zahlende Zinssatz [für die [•] Zinsperiode [• bis •]] dabei • [%] [per annum], bezogen auf den Nennwert (die „Zinsobergrenze“[, der „Zinscap“]).]

[ggf. Bedingung[en] einfügen: Sofern •, [entspricht der Zinssatz][berechnet sich der Zinssatz] •.]

[Bestimmung der Zinssätze (fest/variabel) / Zinstage / weitere notwendige Definitionen zur Bestimmung des Zinssatzes: •]]

- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist [- vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung -] jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in [Hamburg] [und] [•] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. [Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § [9][•] ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**TARGET2-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.]

- [(3) Der [Referenzzinssatz] [und der] [Zinssatz] [für die jeweilige Zinsperiode [• bis •] gemäß Absatz (1)] [wird] [werden] innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen nach dem [jeweiligen [Bewertungstag [(t)]][•] gemäß § 2 Absatz ([8][•])] durch die Berechnungsstelle (§ [9][•]) gemäß § [16][•] bekannt gemacht.]

§ 5[•]  
Vorzeitige Tilgung

- (1) Sofern [an einem Bewertungstag (t)][während eines Beobachtungszeitraums (i)] [der [Referenz-]Kurs [des][eines][sämtlicher] Basiswert[e][s] (§ 6 Absatz (2)) [die [jeweilige] Barriere [(n<sub>[t(i)])]) [den [jeweiligen] Basispreis (§ 2 Absatz ((5))[•])] [(der „**Vorzeitige Tilgungslevel**“)] [erreicht oder] [über][unter]schreitet] [*andere Bedingung für Vorzeitige Tilgung einfügen: •*], endet die Laufzeit der Schuldverschreibungen an [diesem Bewertungstag] [am letzten Tag dieses Beobachtungszeitraums] [dem diesem Bewertungstag (t) unmittelbar folgenden Zinszahltag (t) (§ 4 Absatz (1))] [•] und die Schuldverschreibungen werden [an [diesem unmittelbar folgenden Zinszahltag (t)][•] (der „**Vorzeitige Tilgungstag**“)] vorzeitig zurückgezahlt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung durch die Emittentin bedarf (die „**Vorzeitige Tilgung**“). In diesem Fall entspricht der von der Emittentin zu zahlende Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung[, vorbehaltlich eines [Mindestbetrags] [und eines] [Höchstbetrags] nach Absatz (2),,] [und][,] vorbehaltlich einer physischen Lieferung nach § 3,] abweichend von § 2 dem [Nennwert (§ 1 Absatz (1)) [multipliziert mit dem [an diesem Bewertungstag [(t)]] [für diesen Beobachtungszeitraum [(i)]] [und für die [jeweilige] Barriere [(n<sub>[t(i)])]) geltenden Vorzeitigen Tilgungsfaktor [(n<sub>[t(i)])]) [*für performanceabhängige Abwicklung einfügen: [der Summe aus [100%][•] und [dem absoluten Wert]] der [mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten] [negativen] Performance des Basiswerts [mit der [höchsten][niedrigsten] Performance], der die Vorzeitige Tilgung ausgelöst hat,,] [zuzüglich der nach § [3][4] [anteilig für die vergangene Laufzeit][für die gesamte Laufzeit] zu zahlenden [Stück-]Zinsen] [*anderer Tilgungsbetrag bei Vorzeitiger Tilgung: •*] (der „**Vorzeitige Tilgungsbetrag**“)].*</sub></sub></sub>

[Die [den Bewertungstagen (t)][den Beobachtungszeiträumen (i)] [[jeweils] zugeordnete] „**Barriere [(n<sub>[t(i)])]</sub>**“ [(Call-Level)] entspricht [jeweils] •.]

[Der [jeweilige] [den Bewertungstagen [(t)]] [den Beobachtungszeiträumen [(i)]] [und] [den [erreichten oder] [über][unter]schrittenen] Barrieren [(n<sub>[t(i)])]) zugeordnete] **Vorzeitige Tilgungsfaktor [(n<sub>[t(i)])]</sub>** entspricht •.]</sub>

- (2) [*Mindestbetrag: [bedingt: Sofern [Bonus: der Kurs [des][[k]eines][sämtlicher] Basiswert[e][s] (§ [6][•] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während [des][eines] Beobachtungszeitraums [(i)] [auch [nicht] intraday] die Barriere [(n<sub>[t(i)])] [erreicht oder] [unter][über]schreitet] [*andere Bedingung: •*], entspricht der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung] [*unbedingt: Der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht mindestens [dem Nennwert] [multipliziert mit •][•] (der „**Mindestbetrag**“ oder „**Floor**“).*]</sub>*

[*Höchstbetrag: [bedingt: Sofern [der Kurs [des][[k]eines][sämtlicher] Basiswert[e][s] (§ [6][•] Absatz (2)) zu [k]einem Zeitpunkt während [des][eines] Beobachtungszeitraums [(i)] [auch [nicht] intraday] die Barriere [(n<sub>[t(i)])] [erreicht oder] [unter][über]schreitet] [*andere Bedingung: •*], entspricht der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung]</sub>*

[*unbedingt*: Der Vorzeitige Tilgungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht] **höchstens** dem [Nennwert] [multipliziert mit •][•] (der „**Höchstbetrag**“ oder „**Cap**“).]

[(3)] Der Eintritt einer Vorzeitigen Tilgung [wird][sowie die Höhe des je Schuldverschreibung zu zahlenden Vorzeitigen Tilgungsbetrags werden] unverzüglich gemäß § [16][•] bekannt gemacht.]

[(4)][•] [Im Falle einer Vorzeitigen Tilgung nach diesen Bestimmungen ist [Finaler] Bewertungstag der [Bewertungstag (t), an dem][letzte Tag des Beobachtungszeitraums (i), während der] die Voraussetzungen des Absatzes (1) erfüllt sind [(der „**Vorzeitige Tilgungstag**“)].]

[bei derivativen Komponenten basiswertspezifische Regelungen (§§ [6][•] bis [8][•]) einfügen:

[im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

### **Regelungen für Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere] als Basiswert:]**

#### [§ 6][•]

#### Basiswert

- (1) Der **Basiswert** entspricht [der [Inhaberstamm-][Vinkulierten Namens-]Aktie][dem aktienvertretenden Wertpapier] [(ISIN •, die „**Aktie**“)] der • (die „**Gesellschaft**“).
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem Schlusskurs der Aktie, wie er an Berechnungstagen an der • (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Referenzkursdefinition: •*] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Berechnungstagen für die Aktie fortlaufend festgestellten und veröffentlichten Kursen.] [*andere Kursdefinition: •*] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Aktie an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird und Kurse veröffentlicht werden.] [*andere Berechnungstagebestimmung: •*]

#### § [7][•]

#### Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Schuldverschreibungen
  - (a) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts erhöht,
  - (b) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft be-  
gibt,
  - (c) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
  - (d) ihre Aktien teilt (Aktiensplit), konsolidiert oder ihre Gattung ändert,
  - (e) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,
  - (f) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,
  - (g) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt oder
  - (h) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

kann die Emittentin die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) anpassen, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Anpassung wird gemäß § [16][●] bekannt gemacht und zu dem von der Berechnungsstelle bestimmten Tag wirksam.

- (2) Bei Zahlung von ordentlichen Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer solchen Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor.

[(3) Sollte(n)

- (a) der Börsenhandel der Aktien [*bei aktienvertretenden Wertpapieren einfügen*: bzw., im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren, der diesen zugrunde liegenden Aktien] an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung oder Übernahme der Gesellschaft, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden,
- (b) mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,
- (c) Minderheitsaktionäre der Gesellschaft aus der Gesellschaft durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),
- (d) für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben[oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft erklärt] werden,
- (e) die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen handel- oder lieferbar sein

[*bei aktienvertretenden Wertpapieren einfügen*: ,

- (f) die Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch ihren jeweiligen Emittenten geändert werden,
- (g) die aktienvertretenden Wertpapiere unwiderruflich in andere Wertpapiere umgewandelt werden,
- (h) die Insolvenz des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere eintreten,
- (i) das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung oder aus einem sonstigen Grund eintreten]

oder



[(j)][(f)] bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Ereignissen vergleichbaren wichtigen Grundes,

ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][•] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erklären. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][•] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][•] wirksam (der „**Kündigungstag**“).

Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung unmittelbar vor Eintritt des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses [zuzüglich Stückzinsen für •] berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).

- (4) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, sofern sie die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig gekündigt hat, ihnen anstelle der Aktie der Gesellschaft die Aktie des neugegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Die Emittentin wird dies unter Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibung spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Börse oder nach Eintreten eines anderen nach Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses gemäß § [16][•] bekannt machen.]

[(5)][(3)] Sollte die Gesellschaft einen Unternehmensteil in der Weise ausgliedern, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird oder die Gesellschaft auf sonstige Weise Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder [die Schuldverschreibungen entsprechend Absatz (3) kündigen,] die den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Aktie durch die Aktie des neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der Maßgeblichen Börse gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Schuldverschreibungen fortführen. Die Emittentin wird zu diesem Zweck die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Fortführung des Handels der Schuldverschreibungen angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Schuldverschreibungen fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § [16][•] bekannt machen.

[(6)][(4)] Eine Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes (4) und (5) auch darauf beziehen, dass die den Basiswert der Schuldverschreibung bildende Aktie [*bei einem Korb*

als Basiswert, der Aktien beinhaltet, einfügen: ihrerseits] durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt oder eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird.

[(7)][(5)] Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung nach den vorstehenden Absätzen an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die „**Terminbörse**“), aufgrund des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

## § [8][●] Marktstörungen

(1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.

[Sofern die Abwicklung der Schuldverschreibungen nach § 3 durch Lieferung von Aktien erfolgt, deren Lieferung aber aufgrund einer Marktstörung rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich in einem für die Emittentin unzumutbarem Maße erschwert oder unmöglich ist, so ist die Emittentin gemäß § 3 Absatz (4) berechtigt, statt der Lieferung die Schuldverschreibungen durch Zahlung eines Geldbetrags zu tilgen, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.]

(2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor

- (a) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarktes),
- (b) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, oder
- (c) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den vorgenannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in [der letzten halben][●] Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses der Aktien eintritt oder be-

steht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse oder Terminbörse beruht.]

[[Im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

## Regelungen für Indizes als Basiswert:]

[§ 6][●]

### Basiswert

- (1) Der „Basiswert“ entspricht dem ● (der „**Index**“).
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem [Schlusskurs][Eröffnungskurs] des Index, wie er an Berechnungstagen von ● (die „**Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht wird. [Fällt der Tag der Bestimmung des Referenzkurses des jeweiligen Index auf den [Schlussabrechnungstag] [●] derjenigen an der ● (die „**Maßgebliche Terminbörse**“) gehandelten Index-Future oder -Options-Kontrakte, die in dem Monat des Bewertungstages der Schuldverschreibungen auslaufen (die jeweiligen „**Index-Future bzw. -Options-Kontrakte**“), dann entspricht der Referenzkurs dem [von der Maßgeblichen Terminbörse] für die jeweiligen Index-Future bzw. -Options-Kontrakte berechneten und veröffentlichten [Schlussabrechnungskurs für den Index][●]] [●]. [Die Bestimmung des vorangehenden Satzes findet keine Anwendung, wenn der Handel der jeweiligen Index-Future bzw. -Options-Kontrakte aufgrund einer Änderung in der Berechnung des jeweiligen Index, seiner Zusammensetzung, Gewichtung oder aus einem sonstigen Grund gemäß den für die jeweiligen Index-Future bzw. -Options-Kontrakte anwendbaren Handelsbedingungen vorzeitig beendet wird.] [*andere Referenzkursdefinition: ●*] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den von der Festlegungsstelle an Berechnungstagen für den Index fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen.] [*andere Kursdefinition: ●*] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index von der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

§ [7][●]

### Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (die „**Neue Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § [16][●] bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (2) Bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index ist die Emittentin berechtigt, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel anzupassen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich so weit

wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Anpassungsmaßnahmen standen. Andernfalls legt sie einen Nachfolgeindex fest, der den Schuldverschreibungen statt des Index zugrunde gelegt wird (der „**Nachfolgeindex**“). Jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile führen nicht zu einer Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, außer wenn das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr mit dem [am Anfänglichen Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][●]))][●] maßgebenden Konzept und der Berechnung des Index vergleichbar sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt.
- (4) Anpassungen nach den Absätzen (1) bis (3) sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.
- [(5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss.]

§ [8][●]  
Marktstörungen

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an

[dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][•] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.

(2) „**Marktstörung**“ bedeutet

- (a) *[im Falle eines fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts*: die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an einer oder mehreren Börsen oder einem oder mehreren Märkten, an denen ein oder mehrere dem Index zugrunde liegende Werte notiert sind bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes)
  - (i) eines oder mehrerer dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder
  - (ii) *[[im Falle eines ausschließlich nicht fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts*: [(a)] die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes)] in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
- [(b)][(c)] die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder
- [(c)][(d)] andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das andere Ereignis nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen (im Falle eines fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts) ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.]

[[Im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

## Regelungen für Zinssätze als Basiswert:]

[§ 6][●]

### Basiswert

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem [Zinssatz einfügen: ●] (der „**Zinssatz**“[Referenzzinssatz]).
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem [Referenzkurs][Fixing][●] [Referenzmarkt einfügen: , wie er [an dem ●][im Interbankenhandel] (der „**Referenzmarkt**“) festgestellt wird [und [an ●] auf der [Reutersseite ●][Bildschirmseite ● des [Wirtschaftsinformationsdienst einfügen: ●]] (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird]. [Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzkurs nicht angezeigt, entspricht der Referenzkurs dem Referenzkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. [Entspricht der auf der Bildschirmseite angezeigte Referenzkurs nach Feststellung der Emittentin nicht dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs, [entspricht der Referenzkurs dem an dem Referenzmarkt für den Basiswert festgestellten Referenzkurs] [alternative Folgebestimmung: ●].] [Sollte der Referenzkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als Referenzkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Referenzkurs festzulegen.]] [andere Referenzkursdefinition: ●] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den [auf der Bildschirmseite] an Berechnungstagen für den [Zinssatz][Referenzzinssatz] fortlaufend veröffentlichten Sätzen.] [andere Kursdefinition: ●] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert [auf dem Referenzmarkt] üblicherweise berechnet bzw. festgestellt und [auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite] veröffentlicht werden.] [andere Berechnungstagebestimmung: ●]

§ [7][●]

### Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wird der Referenzkurs für den [Zinssatz][Referenzzinssatz] nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (der „**Ersatzreferenzmarkt**“) berechnet bzw. festgestellt und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § [16][●] bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt.

- (2) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses oder des Kurses für den [Zinssatz][Referenzzinssatz], einschließlich der Veränderungen der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage, berechtigen die Emittentin, die Ausstattungsmerkmale dieser Schuldverschreibung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung, den die Emittentin unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung bestimmt, werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.
- [(3) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.]

§ [8][●]  
Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an dem Referenzmarkt allgemein,



- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels mit Bezug auf den [Zinssatz][Referenzzinssatz] an dem Referenzmarkt,
- (c) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den [Zinssatz][Referenzzinssatz] an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte mit Bezug auf den [Zinssatz][Referenzzinssatz] gehandelt werden oder
- (d) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das andere Ereignis in [der letzten halben][●] Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Referenzkurses des Basiswerts eintritt oder besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Berechnungstage an dem Referenzmarkt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf eine angekündigte Änderung des Referenzmarktes zurückzuführen ist.]

[[Im Falle mehrerer Basiswertklassen Überschrift einfügen:

## Regelungen für Anleihen als Basiswert:]

[§ 6][●]

### Basiswert

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht [*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*] [(ISIN ●)] [des][der] [*Emittenten einfügen: ●*] (die „**Anleihe**“).
- (2) [Der „**Referenzkurs**“ entspricht [dem [Schluss-]Kurs der Anleihe][●], wie er an Berechnungstagen [um ● Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*andere Zeitbestimmung: ●*] an [dem] [der] ● (der „**Referenzmarkt**“) [von ●] berechnet und veröffentlicht wird.] [*andere Referenzkursdefinition: ●*] [Der „**Kurs**“ des Basiswerts entspricht den an dem Referenzmarkt an Berechnungstagen für [die Anleihe][●] fortlaufend festgestellten und veröffentlichten [Ankaufspreisen][Verkaufspreisen][Kursen][●].] [*andere Kursdefinition: ●*] [„**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die Anleihe an dem Referenzmarkt üblicherweise gehandelt wird.] [*andere Berechnungstagebestimmung: ●*]

§ [7][●]

### Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Wird der Referenzkurs oder ein anderer nach diesen Schuldverschreibungsbedingungen für den Basiswert maßgeblicher Kurs nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (der „**Ersatzreferenzmarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § [16][●] bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Ersatzreferenzmarkt.
- (2) Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein Ereignis eintritt, das nach Maßgabe der der jeweiligen Anleihe als Basiswert zugrunde liegenden Anleihebedingungen oder aus einem sonstigen Grund zu einer Anpassung der Ausstattungsmerkmale der zugrundeliegenden Anleihe oder einer Änderung ihrer Bedingungen führt, so ist die Emittentin berechtigt, [die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf sachgerechte Art und Weise entsprechend anzupassen] [●].
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzkurses oder des Kurses für die Anleihe, einschließlich der Veränderung der maßgeblichen Berechnungstage berechtigen die Emittentin, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entsprechend anzupassen. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung, den die Emittentin unter Be-

rücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung bestimmt, werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.

- [(4) [Wird die Notierung der Anleihe als Basiswert an dem Referenzmarkt endgültig eingestellt oder wird sie [von ●] vorzeitig gekündigt oder endfällig gestellt oder werden aus einem sonstigen Grund keine [Kurse][●] für die Anleihe [von ●] berechnet und veröffentlicht oder ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen bzw. des verbrieften Rechts oder die Festlegung eines Ersatzreferenzmarktes, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist sie berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale bzw. das verbrieftete Recht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale bzw. das verbrieftete Recht angepasst oder ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.] [*andere Kündigungsbestimmung: ●*]]

#### § [8][●] Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.

[*bei Tilgung durch physische Lieferung einfügen: Sofern die Abwicklung der Schuldverschreibungen nach § 3 durch Lieferung von Anleihen erfolgt, deren Lieferung aber aufgrund einer Marktstörung rechtlich, wirtschaftlich oder tatsächlich in einem für die Emittentin unzumutbarem Maße erschwert oder unmöglich ist, so ist die Emittentin gemäß § 3 Absatz (4) berechtigt, statt der Lieferung die Schuldverschreibungen durch Zahlung*

eines Geldbetrags zu tilgen, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.]

(2) „**Marktstörung**“ bedeutet

- (a) jedes Ereignis, dass nach Maßgabe der den Anleihen als Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen als Marktstörung zu qualifizieren ist,
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels der Anleihe an dem Referenzmarkt, allgemein,
- (c) die Suspendierung, Nichtberechnung oder Aussetzung des Basiswerts (z.B. im Falles des Vorliegens von Ausnahmen der Quotierungspflicht), oder
- (d) andere als die vorstehend unter (a), (b) und (c) bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in [der letzten halben][●] Stunde vor der [üblicherweise zu erfolgenden] Berechnung des Referenzkurses besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung des betreffenden Referenzmarktes beruht.]

## [Regelungen für Körbe:

### [§ 6][●]

#### Basiswert

- (1) [Der][Ein] „**Basiswert**“ entspricht [sofern nicht der Korb in seiner Gesamtheit Basiswert ist, bitte einfügen: jeweils][sofern der Korb selbst Basiswert ist, bitte einfügen: einem Korb (der „**Korb**“ bestehend aus] den folgenden Korbbestandteilen ([sofern nicht der Korb in seiner Gesamtheit Basiswert ist, bitte einfügen: jeweils [ein][die] „**Basiswert[e]**“ oder] die „**Korbbestandteile**“): [Liste der Korbbestandteile mit Gewichtungsfaktoren oder Anteilen im Korb einfügen: ●]. [gegebenenfalls Regelungen zur Neugewichtung/Rebalancing einfügen: ●]
- (2) [Der „**Referenzkurs des Korbes**“ entspricht der Summe der [jeweils mit ihren [Gewichtungsfaktoren][Anteilen im Korb] multiplizierten] [Performances][Referenzkurse] der Korbbestandteile am [Finalen] Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][●]))].] [andere Referenzkursdefinition des Korbes: ●] [Der „**Kurs des Korbes**“ entspricht der Summe der [jeweils mit ihren [Gewichtungsfaktoren][Anteilen im Korb] multiplizierten] Kurse der Korbbestandteile.] [andere Kursdefinition des Korbes: ●] [Der „**Referenzkurs**“ eines Korbbestandteils“, der „**Kurs**“ eines Korbbestandteils] und die „**Berechnungstage**“ eines Korbbestandteils entsprechen jeweils den unter § [6][●] Absatz (2) der „Regelungen für [Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere]] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [Anleihen] als Basiswert“ angegebenen Definitionen.][abweichende Definitionen für Korbbestandteile: ●]

### § [7][●]

#### Anpassungen[, außerordentliche Kündigung]

- (1) Sofern hinsichtlich eines Korbbestandteils ein unter § [7][●] der „Regelungen für [Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere]] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [Anleihen] als Basiswert“ beschriebenes Anpassungsereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anzupassen. [Die Emittentin ist bei Eintritt eines solchen Anpassungsereignisses oder eines sonstigen Ereignisses, das in seinen Auswirkungen den dort genannten Ereignissen vergleichbar ist, ferner berechtigt, die [Gewichtungsfaktoren][Anteile] der Korbbestandteile [im Korb] anzupassen, soweit dies nach ihrem billigem Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich erscheint. Die Emittentin ist außerdem berechtigt, den von einem Anpassungsereignis betroffenen Korbbestandteil nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ganz oder teilweise durch einen oder mehrere neue Korbbestandteile (also gegebenenfalls seinerseits durch einen Korb) auszutauschen und/oder ganz oder teilweise durch einen auf Grundlage des angemessenen Marktpreises dieses Korbbestandteils unmittelbar vor Eintreten des Anpassungsereignisses berechneten Baranteil zu ersetzen, der anstelle des Korbbestandteils für die Berechnung [des Kurses und] des Referenzkurses [des Korbes] zugrunde gelegt wird.] Eine Anpassung wird unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht und hat mit dem Ziel zu erfolgen, den wirtschaftlichen

Wert der Schuldverschreibungen in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

[(2) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § [16][●] unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen angepasst oder eine Neue Festlegungsstelle bzw. ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen angepasst oder eine Neue Festlegungsstelle bzw. ein Ersatzreferenzmarkt festgelegt werden muss.]

#### § [8][●] Marktstörung

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an [dem][einem] Bewertungstag [(t)] eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Bewertungstag [nur hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils][hinsichtlich aller Korbbestandteile] auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um [zehn][●] hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag [hinsichtlich des betroffenen Korbbestandteils][hinsichtlich aller Korbbestandteile] als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.
- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet der Eintritt einer Marktstörung hinsichtlich eines Korbbestandteils, wie unter § [8][●] Absatz (2) der „Regelungen für [Aktien [und aktienvertretende Wertpapiere]] [bzw.] [Indizes] [bzw.] [Zinssätze] [bzw.] [Anleihen] als Basiswert“ definiert. ]]

§ [9][●]  
Fälligkeit, Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden [vorbehaltlich einer Vorzeitigen Tilgung gemäß § [5][●]] [und] [vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § [7] [oder] [10][●]] [spätestens] am [●. Bankgeschäftstag nach dem [Finalen] Bewertungstag (§ 2 Absatz ([8][●]))] [bzw., im Falle einer Kündigung nach § [7] [oder] [10][●], nach dem Kündigungstag]] [●] (der „**Fälligkeitstag**“) [gemäß § 2] zurückgezahlt [oder unter den Voraussetzungen des § 3 durch physische Lieferung getilgt].
- (2) Fällt der Fälligkeitstag [oder ein Zinszahltag] auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag (§ [3][4] Absatz (2)) ist, so [wird der Fälligkeitstag [bzw. der Zinszahltag] auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben][so besteht der Anspruch auf Abwicklung [bzw. Zinszahlung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag] [*für modified following adjusted einfügen:* , es sei denn, der Fälligkeitstag [oder Zinszahltag] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Fälligkeitstag [oder Zinszahltag] der unmittelbar vorangegangene Bankgeschäftstag]. [Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Leistungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]
- (3) [Der][Jeglicher durch Barausgleich zu leistende] Auszahlungs[- oder Kündigungs]betrag [*sofern erforderlich, einfügen:* , einschließlich [des [Mindest][- und des] [Höchst][betrags]][, ] [und] [des Vorzeitigen Tilgungsbetrags][, ] [und] [eines eventuellen Ausgleichsbetrags bei physischer Lieferung],] [sowie jede Zinszahlung] ist in EUR zu leisten und wird [auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet] [*andere Rundungsregel:* ●].
- (4) „**Berechnungsstelle**“ ist [die Hamburger Sparkasse AG][*andere Berechnungsstelle:* ●]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.]
- (5) Jegliche Zahlung [sowie, im Falle einer physischen Lieferung gemäß § 3, die Lieferung] erfolgt durch [die Emittentin][*Name und Anschrift einer alternativen Zahlstelle einfügen:* ●] als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (6) Zahlungen [sowie, im Falle einer physischen Lieferung gemäß § 3, Lieferungen] seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen [bzw. der Lieferung] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben, zu halten und/oder wieder zu veräußern.
- (8) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.
- (9) Alle in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Zahlung [von Zinsen oder] des Auszahlungs[, Tilgungs]- oder Kündigungsbetrags [oder der Abwicklung durch physische Lieferung] anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (10) Der mit den Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) [bzw.] [dem Vorzeitigen Tilgungstag (§ [5][●] Absatz (1)))] [bzw.] [dem Kündigungstag (§ [7] [oder] [10] [●])], sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. [Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an.] Die gesetzlichen Vorschriften zu Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

#### § [10][●]

#### Ordentliche Kündigung

[Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen [erstmal zum [●] und danach] zu[m] [jeweiligen] [Zinszahl]tag[●] (der „**Kündigungstermin**“) durch Bekanntmachung nach § [16][●] insgesamt, jedoch nicht in Teilen, zu kündigen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachung genannten Tag wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Falle einer Kündigung nach dieser Vorschrift gilt der [Kündigungstag][●] als [[Finaler] Bewertungstag][Fälligkeitstag].] [Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist, außer in den Fällen des § [7][●], ausgeschlossen.]



## § [11][●]

### Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Schuldverschreibungsbedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Schuldverschreibungsgläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) Die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.
- (3) Die Schuldverschreibungsgläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Schuldverschreibungsgläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ [13][●]) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) Das Stimmrecht jedes Schuldverschreibungsgläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

## § [12][●]

### Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Schuldverschreibungsgläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

## § [13][●]

### Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Schuldverschreibungsgläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Ge-

meinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.

- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Schuldverschreibungsgläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Schuldverschreibungsgläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

Ferner hat sich jeder Schuldverschreibungsgläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.

- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Hamburg oder Frankfurt am Main statt.

[§ [14][●]  
Status, [Nachrang][Rang]

- [(1)] *[im Falle nicht nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:* Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.]

*[im Falle nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:* Der Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen (der „**Abwicklungsanspruch**“) geht im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin den Forderungen aller Gläubiger der Emittentin, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Rang nach und wird in diesem Fall erst nach Befriedigung aller gegen die Emittentin bestehenden nicht nachrangigen Forderungen erfüllt. Die Aufrechnung des Abwicklungsanspruchs gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen. Für den Abwicklungsanspruch werden keine Sicherheiten gestellt; früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Abwicklungsforderungen.

- (2) Nachträglich kann der in vorstehendem Absatz (1) geregelte Nachrang nicht beschränkt und die Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden. Nach § 10 Absatz (5a) des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) ist ein vorzeitiger Rückerwerb oder eine anderweitige vorzeitige Abwicklung zu gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand (Ersetzung des Kapitals der Schuldverschreibungen durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals oder Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur vorzeitigen Abwicklung) vorliegt.]]

§ [15][●]  
Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Schuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht (bis auf den Emissionstermin) mit den hierin niedergelegten identischen Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Schuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Schuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar. Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ [16][●]  
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ [17][●]  
Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ [18][●]  
Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § [16][●] bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § [16][●] [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. des Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § [16][●] bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [16][●] wirksam (der „**Kündigungstag**“). [Im Falle einer Kündigung nach dieser Vorschrift gilt der [Kündigungstag][●] als [[Finaler] Bewertungstag][Fälligkeitstag].] [Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger abweichend von § 2 [und § 3] einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis

der Schuldverschreibung [zuzüglich Stückzinsen für ●] berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).] [*alternative Bestimmung einfügen: ●*]

Hamburg, den 22. Mai 2012

gez. Andreas Rudolph

gez. Hagen-Christian Kümmel

**Hamburger Sparkasse AG**